

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Moventum S.C.A. („Moventum“) ist als Vermögensverwalter und als Vertreter von Investmentfondsanteilen zugelassen und unterliegt der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF). Die Anschrift der CSSF lautet: 110, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg.
Moventum vermittelt Ihnen auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten. Zu diesem Zweck können Sie bei Moventum ein Wertpapierkonto und ein Geldkonto eröffnen. Bitte beachten Sie, dass sämtliche Finanzinstrumente und Vermögenswerte, die auf Ihrem Konto gutgeschrieben sind, bei der von Moventum bestimmten Depotbank auf einem Sammelkonto verwahrt und verwaltet werden. Moventum gibt demgemäß Ihre Aufträge hinsichtlich Ihres Wertpapier- und Geldkontos an die von ihr bestimmte Depotbank weiter, die diese Aufträge ausführt. Die von Moventum bestimmte Depotbank ist ein konzessioniertes Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union.

A. ALLGEMEINER RISIKOHINWEIS

1. Risikohinweis

Die Broschüre „Informationen über Risiken von Finanzinstrumenten“, die Ihnen bei Kontoeröffnung übergeben wird, enthält wichtige Informationen über die typischen Risiken, denen verschiedene Vermögensanlagen in Finanzinstrumenten ausgesetzt sind. Ihnen ist daher bekannt, dass die Vermögensanlage in Finanzinstrumenten generell mit Risiken verbunden ist und zahlreiche Faktoren, wie, um nur zwei zu nennen, Marktschwankungen oder die konjunkturelle Entwicklung, erheblichen negativen Einfluss auf den Kurswert Ihrer Anlagen in Finanzinstrumenten haben können. Sie bestätigen hiermit Moventum gegenüber, dass Sie bereit sind, diese Risiken einzugehen und Ihre finanzielle Situation es Ihnen erlaubt, diese Risiken einzugehen. Sie erklären sich ferner damit einverstanden, Moventum schriftlich zu benachrichtigen, sofern sich Ihre finanziellen Verhältnisse wesentlich ändern oder hinsichtlich Ihrer Anlageziele im Kontoeröffnungsantrag zukünftig eine Änderung eintreten sollte.

2. Moventum als Auftragsausführer

Ihnen ist bewusst, dass Moventum soweit Sie Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten erhält als Vermittler tätig wird und keine Anlageberatung, die auf Ihre persönlichen Anlageziele zugeschnitten ist, erbringt. Moventum wird lediglich Ihre Anweisungen oder die Anweisungen ihres unabhängigen Finanzberaters, der für Sie handelt, hinsichtlich von Käufen oder Verkäufen von Finanzinstrumenten ausführen („execution only“). Soweit Moventum Ihnen Informationen, wie Stellungnahmen zum Markt, Tabellen, Analysen etc zur Verfügung stellt, ist Ihnen bewusst, dass derartige Informationen nicht Teil einer Anlageberatung sind, sondern Ihnen helfen sollen Ihre unabhängigen Anlageentscheidungen zu treffen.

B. BEDINGUNGEN FÜR IHR GELDKONTO

1. Geltende Vorschriften und Bestimmungen

Für sämtliche Buchungen auf Ihrem Geldkonto gelten die Vorschriften, Gepflogenheiten und Usancen der beteiligten geregelten Märkte, multilateralen Handelssysteme (MTF) oder Clearing-Stellen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften.

2. Moventum Geldkonten

Moventum bietet Konten in den folgenden Währungen an: Euro (EUR), Britische Pfund (GBP), U.S. Dollars (USD), Schweizer Franken (CHF) und Japanische Yen (JPY).
Abhängig von den Leistungen, die Sie beanspruchen möchten, wird Moventum die folgenden Unterkonten eröffnen, welche für die Verwaltung Ihrer Barbestände und die Abwicklung Ihrer Transaktionen verwendet werden: ein Barkonto und ein Dividendenwiederanlagekonto.

3. Kontogutschriften

Moventum schreibt Ihrem Konto eingehende Zahlungen wie z.B. Dividenden, Zinsen, Rückzahlungen oder Erlöse aus Unternehmensumstrukturierungen an dem Tag gut, an dem sie für Moventum verfügbar sind. Weitere Einzelheiten über die Wertstellung, wie zum Beispiel fällige Gutschriften zu Ihren Gunsten, die Verfügbarkeit Ihrer Gelder bzw. den Zinsbeginn für eingehende Zahlungen teilt Ihnen Moventum auf Anfrage gerne mit. Die jeweiligen Buchungs- und Wertstellungszeitpunkte sind auf den periodisch erstellten Kontoauszügen vermerkt.

4. Gebühren und Entgelte

Gebühren und Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste von Moventum. Wenn Sie die in dieser Liste bezeichneten Leistungen in Anspruch nehmen, gelten die zu diesem Zeitpunkt in der Preisliste aufgeführten Gebühren und Entgelte. Diese wird dem Kunden in Papierform zur Verfügung gestellt oder auf der Internet-Webseite von Moventum veröffentlicht, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im Falle der Veröffentlichung der Preisliste auf der Internet-Webseite von Moventum gilt Nr. 8 des Abschnitts D. Die Höhe der Gebühren und Entgelte kann Moventum nach freiem Ermessen ändern. Die Höhe sowie Änderungen dieser Gebühren und Entgelte werden Ihnen durch Ihren unabhängigen Finanzberater, auf den regelmäßigen Kontoauszügen mitgeteilt. Im Falle der Veröffentlichung der Preisliste auf der Internet-Webseite von Moventum gilt bei Änderungen Nr. 6 des Abschnitts D. Sofern die Depotbank in Ihrem Auftrag oder auch ohne ausdrücklichen Auftrag zur Wahrung Ihrer Interessen tätig wird, sind insoweit anfallende Kosten und Auslagen von Ihnen zu tragen (insbesondere Kosten und Auslagen für Kommunikation wie Telefonkosten und Porto); dies gilt auch für Entgelte von Dritten, die insbesondere in Zusammenhang mit der Übertragung von Finanzinstrumenten und Geldern oder ähnlichen Leistungen anfallen. Es besteht des Weiteren die Möglichkeit, dass Ihnen weitere Kosten entstehen, u.a. Steuern, die nicht über Moventum gezahlt oder von Moventum in Rechnung gestellt werden. Im Falle einer Erhöhung der geltenden Gebühren sind Sie berechtigt, Ihre Geschäftsbeziehung zu Moventum innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der entsprechenden Änderung zu kündigen, andernfalls gelten die neuen Gebühren als von Ihnen akzeptiert und werden somit automatisch anwendbar. Wenn Sie die Geschäftsbeziehung zu Moventum aufgrund von Erhöhungen von Gebühren kündigen, finden die erhöhten Gebührensätze auf Leistungen, die Sie bis zum Wirksamwerden der Kündigung in Anspruch nehmen, keine Anwendung.
Erhält Moventum im Rahmen seiner Vermittlertätigkeit mittelbar oder unmittelbar Geldzahlungen, andere geldwerte Vorteile (zum Beispiel Researchergebnisse etc.) oder Nebenvorteile, verbleiben diese Moventum ohne Rechenschaftspflicht uneingeschränkt als zusätzliche Vergütung.

C. BEDINGUNGEN FÜR IHR WERTPAPIERKONTO

1. Führung des Wertpapierkontos

a. Kauf- und Verkaufsaufträge („Aufträge“)

Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen können Sie Moventum beauftragen, Ihr Kontoguthaben in bestimmte von Ihnen bezeichnete Finanzinstrumente anzulegen, sofern diese im Fall von Investmentfonds auf der Liste der von Moventum der freigegebenen Investmentfonds sind.

Moventum behält sich vor, Aufträge von Ihnen gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen und geltender Handelspraxis abzulehnen oder zu beschränken, Ihr Wertpapierkonto einem anderem unabhängigen Finanzberater zuzuweisen oder das Wertpapierkonto gemäß den Bestimmungen in Klausel D.18 zu schließen. Moventum wird Sie in diesen Fällen unverzüglich benachrichtigen.

b. Form der Übermittlung

Aufträge können per Telefon, Fax, E-Mail und Post oder Kurier übermittelt werden. Sie setzen für die Auftragserteilung Ihren unabhängigen Finanzberater als Vertreter ein. Moventum behandelt die von Ihrem unabhängigen Finanzberater übermittelten Aufträge so, als ob sie von Ihnen persönlich erteilt worden wären. Erforderlichenfalls kann Moventum Sie um eine Bestätigung des jeweiligen Auftrages bitten. Moventum ist berechtigt, vor Ausführung des Auftrages eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, wenn objektive Gründe für Zweifel an der Richtigkeit eines telefonisch oder mündlich, per Fax oder E-Mail übermittelten Auftrages vorliegen.

Für den Fall, dass Moventum auf Ihren Wunsch mündlich erteilte Aufträge ausführt, gelten die Kontoauszüge von Moventum als Nachweis, dass die darin bezeichneten Transaktionen gemäß Ihren mündlich erteilten Aufträgen ausgeführt worden sind. Dasselbe gilt für Aufträge, die nicht per Brief, sondern per Telefax, E-Mail oder ein vergleichbares Kommunikationsmedium übermittelt wurden.

Ihnen ist bekannt, dass die Echtheit und Vollständigkeit von durch Telefax übermittelten Aufträgen mangels des Originalbelegs nur anhand des bei Moventum eingehenden Telefaxes überprüft werden kann. Infolgedessen sind Fälschungen aufgrund verschiedener Kopier- oder Manipulationstechniken in der Regel nicht zu erkennen. Sie tragen alle Risiken, die aus dem Einsatz dieser Kommunikationsmittel resultieren, insbesondere aus Übermittlungs- oder Verständnisfehlern sowie aus einem Irrtum über die Identität des Auftraggebers, und stellen Moventum von jeglicher Verantwortung diesbezüglich frei.

Um zu vermeiden, dass Aufträge doppelt ausgeführt werden, muss Ihre schriftliche Bestätigung eines mündlich erteilten Auftrages sich eindeutig auf diesen mündlichen Auftrag beziehen.

Sie ermächtigen Moventum ausdrücklich, Ihre Telefongespräche mit Moventum aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung kann vor Gericht oder in anderen Verfahren mit der gleichen Beweiskraft wie eine schriftliche Urkunde eingesetzt werden.

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass Moventum im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung die eigenen Angaben ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 1341 des luxemburgischen Code Civil jederzeit, soweit notwendig

Moventum bedient sich bei der Anlagevermittlung der Hilfe von unabhängigen Finanzberatern (im nachfolgenden „unabhängiger Finanzberater“).

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Ihnen und Moventum. Falls zwischen Ihnen und Moventum im Hinblick auf bestimmte Geschäfte oder bestimmte besondere von Moventum zu erbringende Dienstleistungen (z.B. Portfoliomanagement und Handel mit Aktien) Sonderbedingungen vereinbart werden, gehen diese den Geschäftsbedingungen insoweit vor.

Was Anlagen in Investmentfonds betrifft, sind Sie einverstanden, dass Sie vor dem Kauf von Finanzinstrumenten, insbesondere von Wertpapieren, Anteilscheinen an Investmentfonds und fondsgebundenen Produkten, von Ihrem unabhängigen Finanzberater die aktuellen Verkaufsunterlagen zu der jeweiligen Vermögensanlage erlangen, in denen die jeweilige Vermögensanlage einschließlich ihrer potentiellen Risiken und Kosten detailliert beschrieben wird.

3. Vergütungen für Moventum bzw. den Berater/Vermittler

Ihnen ist bewusst, dass Moventum Vertriebsprovisionen sowie eine laufende Vergütung aus der Verwaltungsvergütung der Fonds (Vertriebsfolgeprovision), solange die Fondsanteile von dem Anleger gehalten werden, erhält. Die Höhe der Vertriebsfolgeprovision beträgt je nach Kapitalanlage, Investmentgesellschaft und Art des Fonds bis zu 1,55% p.a. des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile.
Sie erklären sich damit einverstanden, dass die Moventum zulässige Zuwendungen Dritter behält. Insoweit treffen Sie mit der Moventum eine von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Moventum auf Herausgabe der Zuwendungen nicht entsteht. Für die Vermittlertätigkeit gibt Moventum sowohl die Vertriebs- als auch die Vertriebsfolgeprovision ganz oder zum Teil an Ihren Berater/Vermittler weiter. Einzelheiten zu den Vergütungen sind auf Anfrage bei Ihrem Berater/Vermittler erhältlich.

5. Begleichung von Sollsalen und Haftung für Einzugskosten

Moventum kann Sie jederzeit auffordern, etwaige Sollsalen oder sonstige auf einem Ihrer Konten ausgewiesene Fehlbeträge auszugleichen. Moventum wird dabei auf Ihre berechtigten Belange Rücksicht nehmen. Falls es durch Sie oder durch Moventum zur vollständigen oder teilweisen Liquidierung eines Ihrer Konten kommt, sind Sie gegenüber Moventum zur Begleichung etwaiger Fehlbeträge verpflichtet. Die angemessenen Kosten und Auslagen des Einzugs von Sollsalen, der Einziehung von Finanzinstrumenten oder unbeglichenen Fehlbeträgen, wie insbesondere von Moventum zu tragende Anwaltsgebühren, sind von Ihnen zu tragen.

6. Zinsen und Auszahlungen

Die Höhe etwaiger Guthabenzinsen ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste von Moventum. Etwaige Guthabenzinsen berechnen sich unter Berücksichtigung der Valutierungstage.
Bei Überziehung wird Ihr Konto mit den in der Preisliste angegebenen Sollzinsen belastet. Die Sollzinsen werden unter Berücksichtigung der Wertstellungszeitpunkte berechnet.

Moventum ist berechtigt, Ihr Konto direkt mit Auslagen, Gebühren, Provisionen, Zinsen, Abgaben oder sonstigen Unkosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung Ihres Vermögens oder den in Ihrem Auftrag oder Interesse getätigten Transaktionen entstehen, zu belasten.

Moventum kann Gebühren- und Entgeltansprüche gegen alle bestehenden und zukünftigen Forderungen des Kunden (Einlagen, Dividenden oder sonstige eingehende Zahlungen etc.) aufrechnen. Sie können in bestimmten Fällen auch durch den Verkauf von Anteilen an Investmentfonds (oder ggf. deren Bruchteilen) in entsprechender Höhe gedeckt werden. Sie können Ihre Forderungen nur gegen Forderungen von Moventum aufrechnen, wenn Ihre Forderungen unbestritten oder durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt sind.
Moventum ist berechtigt, das auf Ihrem Geldkonto vorhandene Guthaben in Geldmarktfonds oder als Tagesgeld anzulegen.

7. Geldüberweisungen

Zahlungen und Geldüberträge auf das Geldkonto sind stets durch Banküberweisung zu erbringen, es sei denn, Moventum bittet Sie schriftlich um eine andere Zahlungsweise.
In Überweisungsaufträgen enthaltene personenbezogene Informationen werden durch Moventum und andere spezialisierte Gesellschaften wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) verarbeitet. Diese Verarbeitung kann in speziellen Zentren in anderen Ländern gemäß der dortigen Gesetzgebung erfolgen. Folglich können die Behörden dieser Länder für Zwecke der Terrorismusbekämpfung oder jeden anderen gesetzlich zulässigen Zweck Zugang zu personenbezogenen Informationen verlangen, die in solchen Datenverarbeitungszentren aufbewahrt werden, oder entsprechenden Zugangsverlangen Folge leisten. Sie erkennen mit Erteilung eines Überweisungsauftrags an Moventum an, dass sämtliche für die korrekte Durchführung der Transaktion erforderlichen personenbezogenen Informationen außerhalb von Luxemburg verarbeitet werden können.

2. Kauf und Verkauf von Investmentfondsanteilen

Moventum wird erteilte Kaufaufträge gemäß Ihren Weisungen ausführen, wenn sie klar und eindeutig sind. Die Ausführung erfolgt gemäß den am Ort der Ausführung für den Handel von Finanzinstrumenten geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten und im Einklang mit den von Moventum festgelegten und von Ihnen akzeptierten Ausführungsgrundsätzen („Ausführungsgrundsätze“). Der Ausgabekurs des jeweiligen Investmentfonds wird zum Tage der Auftragsausführung ermittelt.

Soweit der zum Kauf der Investmentfondsanteile eingezahlte Betrag unterhalb des Ausgabepreises der Anteile des Investmentfonds liegt, behält sich Moventum das Recht vor, Ihrem Konto einen entsprechenden Bruchteil des Anteils (berechnet bis zur vierten Dezimalstelle) zu verbuchen oder den Auftrag abzulehnen. Moventum beachtet dabei den von dem einzelnen Investmentfondsanbieter festgesetzten Mindestauftragswert. Moventum wird Sie und Ihren unabhängigen Finanzberater jeweils hierüber informieren.

Für Verkaufsaufträge gilt der zum Zeitpunkt der Ausführung des Auftrages ermittelte Ausgabepreis. Aufträge, die bei Moventum vor dem täglichen Annahmeschluss eingehen, werden am Tag des Eingangs ausgeführt. Ist der Eingangstag in Luxemburg kein Handelstag oder gehen Aufträge nach dem täglichen Annahmeschluss bei Moventum ein, dann werden die Aufträge am folgenden Handelstag ausgeführt.

3. Allgemeine Bestimmungen

a. Vertretung

Aufträge im Sinne dieser Geschäftsbedingungen dürfen nur von Ihnen persönlich oder einem ordnungsgemäß ermächtigten Bevollmächtigten oder Vertreter („Vertreter“) erteilt werden, wie z.B. Ihrem unabhängigen Finanzberater, wenn und insoweit eine ordnungsgemäße Vertretungsmacht aus Ihrem Kontoeröffnungsantrag ersichtlich ist oder zu einem späteren Zeitpunkt von Ihnen gegenüber Moventum mitgeteilt worden ist. Sofern eine ordnungsgemäße Vertretungsmacht erteilt und Moventum entsprechend unterrichtet ist, behandelt Moventum die von dem Bevollmächtigten übermittelten Aufträge so, als wären sie von Ihnen persönlich erteilt worden. Sie übernehmen die volle Haftung für die erteilten Aufträge Ihres Vertreters.

b. Unterschrift

Auf den Kontoeröffnungsunterlagen vermerkte oder Moventum sonst übermittelte Unterschriftenproben und Zeichnungsrechte gelten so lange für schriftliche Kontoführungsaufträge, bis eine entsprechende schriftliche Widerrufserklärung bei Moventum eingegangen ist. Im Firmenbuch oder einem anderen öffentlichen Register vorgenommene bzw. geänderte Eintragungen sind insoweit unerheblich. Diese Bestimmung gilt nicht in den begrenzten Fällen, in denen Änderungen von im Firmenbuch bestehenden Eintragungen als öffentlich bekannt gelten.

Moventum haftet nicht für die betrügerische Verwendung Ihrer Unterschrift durch eine dritte Person, wobei unerheblich ist, ob eine Originalunterschrift oder eine gefälschte Unterschrift verwendet wurde.

Falls Moventum die betrügerische Verwendung Ihrer gefälschten oder echten Unterschrift auf Schriftstücken nicht als solche erkennt und auf der Grundlage dieser Dokumente Aufträge ausführt, ist Moventum von der Verpflichtung zum Schadenersatz für Vermögenswerte, über die aufgrund der betrügerischen Verwendung Ihrer Unterschrift verfügt worden ist, befreit. Es sei denn, Moventum ist bei der Prüfung eines solchen Dokuments grob fahrlässig vorgegangen. Die von Moventum geleisteten Zahlungen gelten in diesen Fällen als wirksam erfolgt, als hätte Moventum einen gültigen Auftrag von Ihnen erhalten.

c. Ausschüttungen durch Investmentfonds / Wiedereinlage von Dividenden

Sobald Investmentfonds Ausschüttungen vornehmen, werden diese in gleicher Weise behandelt wie Einzahlungen des Kunden zum Zwecke des Erwerbs von Fondsanteilen. Die Ausschüttungen werden entweder, sofern Moventum rechtzeitig vorher angewiesen wurde, automatisch am Tage ihres Eingangs bei Moventum in Anteile des betreffenden Fonds angelegt oder Ihrem Geldkonto gutgeschrieben. Entsprechende Weisungen werden von Moventum bei Durchführung des Auftrages entgegengenommen und bleiben so lange gültig, bis Moventum abweichende Weisungen in schriftlicher Form erhält.

4. Ausführung von Aufträgen bezüglich Investmentfonds

a. Durchführung

Moventum ist gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und geschäftlichen Gepflogenheiten berechtigt, im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen über die Ausführungsart sämtlicher von Ihnen bzw. Ihrem Vertreter erteilten Kauf-, Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, Ihrer regelmäßigen Anlagen sowie Geldzahlungsaufträge und Überweisungsaufträge zu entscheiden, es sei denn, Sie oder Ihr Vertreter haben hinsichtlich der Ausführungsart solcher Aufträge eine besondere Weisung erteilt.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR ALLE KONTEN

1. Kontowährung

Ihr Konto wird in Euro geführt. Sie können Gelder oder Finanzinstrumente auch in anderen Währungen halten, sofern diese zu den von Moventum genehmigten Währungen zählen.

2. Schriftverkehr

Sämtlicher Schriftverkehr von Moventum wird an die Anschrift gerichtet, die in den Kundenunterlagen bei Moventum vermerkt ist, es sei denn, Sie haben Moventum schriftlich eine Änderung Ihrer Anschrift mitgeteilt; sämtliche an diese Anschrift gerichtete Mitteilungen gelten als Ihnen persönlich zugestellt, unabhängig davon, ob die Übermittlung brieflich, telegrafisch, per Bote oder in anderer Weise erfolgt ist und ob die Mitteilung Sie tatsächlich erreicht hat.

3. Gesamtschuldnerische Haftung, Gemeinschaftskonto

Wird ein Konto bei Moventum gemäß diesen Geschäftsbedingungen von mehreren Personen gemeinsam errichtet, haften diese gesamtschuldnerisch. Bei Gemeinschaftskonten ist jeder Unterzeichner des Kontoeröffnungsantrages einzeln berechtigt, (i) Kauf- und Verkaufsaufträge zu erteilen (auch Leerverkäufe, sofern das Konto dafür zugelassen ist), und unter Einschaltung von Moventum als Vermittler andere Geschäfte in Finanzinstrumenten und/oder anderen Vermögenswerten oder auf andere Weise abzuschließen, (ii) Mitteilungen, Erklärungen und Bestätigungen jeder Art, die das Konto betreffen, entgegenzunehmen; (iii) auf dem Konto gutgeschriebene Gelder, Finanzinstrumente und/oder sonstige Vermögenswerte entgegenzunehmen bzw. darüber zu verfügen; (iv) diese Vereinbarungen und andere mit dem Konto zusammenhängende vertragliche Vereinbarungen abzuschließen, zu ändern, zu beenden oder auf eine Anwendung darin enthaltener Bestimmungen zu verzichten und (v) allein gegenüber Moventum in der gleichen Weise wie ein alleiniger Kontoinhaber aufzutreten, und zwar ohne jeweils den oder die andere(n) Inhaber des Gemeinschaftskontos davon in Kenntnis setzen zu müssen. Jeder Inhaber des Gemeinschaftskontos erkennt an, dass Erklärungen gegenüber einem Kontoinhaber als gegenüber allen Kontoinhabern abgegeben gelten. Moventum ist berechtigt, Aufträge eines einzelnen Kontoinhabers über das Gemeinschaftskonto auszuführen und ihm aufgrund solcher Aufträge alle Finanzinstrumente und/oder sonstige Vermögenswerte herauszugeben oder Zahlungen von sämtlichen Kontoguthaben zu leisten, auch wenn die Herausgabe bzw. Zahlung nur an einen Kontoinhaber persönlich bewirkt werden soll. Moventum ist nicht verpflichtet zu ermitteln, welcher Zweck mit solchen Auszahlungs- bzw. Herausgabeverlangen verfolgt wird.

Im Falle des Todes eines Inhabers des Gemeinschaftskontos ist der bzw. sind die verbleibenden Kontoinhaber verpflichtet, Moventum unverzüglich hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Der Nachlass eines verstorbenen Kontoinhabers haftet zusammen mit dem oder den anderen Kontoinhabern(n) gegenüber Moventum gesamtschuldnerisch für sämtliche Verbindlichkeiten oder Verluste, die wegen der Durchführung von Geschäften entstehen, die vor der schriftlichen Mitteilung an Moventum über den Tod des Kontoinhabers begonnen wurden; gleiches gilt für Verbindlichkeiten und Verluste, die in solchen Fällen aufgrund einer Kontoauflösung oder der Anpassung der Beteiligungen der Inhaber des Gemeinschaftskontos entstehen.

Nach dem Tod eines Kontoinhabers bleiben die Befugnisse der anderen Kontoinhaber unverändert bestehen. Jedoch können die überlebenden Kontoinhaber ohne Mitwirkung der Erben die Gemeinschaftskonten auflösen. Die Rechte des Verstorbenen werden durch dessen Erben gemeinschaftlich wahrgenommen. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis steht jedoch jedem einzelnen Miterben zu. Widerruft ein Miterbe, bedarf jede Verfügung über das Gemeinschaftskonto der Mitwirkung sämtlicher Erben.

Im Falle der Vermögensverwaltung über ein Gemeinschaftsdepot gehen die Regelungen des Vermögensverwaltungsvertrages den Regelungen dieses Abschnitts 3. vor.

4. Haftung

Soweit in den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, in einzelnen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen nicht abweichend geregelt, haftet Moventum bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Moventum und Sie den Schaden zu tragen haben.

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Moventum einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Moventum den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet. In diesen Fällen haftet Moventum nur für die sorgfältige Auswahl und Überprüfung des Dritten.

Moventum haftet nicht für Schäden, die sich unmittelbar oder mittelbar aufgrund von staatlichen Beschränkungen, Anordnungen von regelhaften Märkten oder Aufsichtsbehörden, Aussetzung des Handels, kriegerischer Auseinandersetzungen, höherer Gewalt, Aufruhr, Revolution, Naturereignissen, Streiks, Ausspernung, Boykott, Verkehrsstörung, Störung des Telekommunikationssystems oder anderen Ereignissen ergeben, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von Moventum liegen. Moventum ist insbesondere in keiner Weise verpflichtet, den Kunden über potentielle Verluste zu informieren, die auf Veränderungen der Marktgegebenheiten oder andere Ursachen gleich welcher Art zurückzuführen sind und den Wert des Vermögens und/oder der Verbindlichkeiten des Kunden beeinträchtigen können.

5. Änderung von Name, Anschrift oder Vertretungsmacht / Klarheit von Aufträgen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass Sie Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift oder die Beendigung oder Veränderung einer gegenüber Moventum angezeigten Vertretungsmacht Moventum unverzüglich schriftlich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht unabhängig von einer Eintragung der entsprechenden Vertretungsbefugnis und ihrem Erlöschen und Änderung in einem öffentlichen Register.

Aufträge jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können zu Rückfragen und somit zu Verzögerungen führen. Achten Sie insbesondere bei Zahlungen, Aufträgen und Verfügungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer ihres Wertpapierkontos oder der angegebenen Währung. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

Halten Sie bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, haben Sie dies Moventum gesondert mitteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

Sie haben Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avis) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich schriftlich zu erheben.

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen Ihnen nicht zugehen, sind Sie verpflichtet, Moventum unverzüglich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang Sie erwarten (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen und Überweisungen oder über Zahlungen, die Sie erwarten).

6. Übermittlung von Kontoauszügen und Informationen über Internet und auf elektronischem Wege

Sie sind sich bewusst und erkennen an, dass Moventum Ihnen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, bestimmte Auskünfte (u.a. Informationen über das Unternehmen und seine Dienstleistungen, Informationen über

b. Daueraufträge

Daueraufträge hinsichtlich regelmäßiger Zahlungen, Anlagen oder Kontoabhebungen sowie hinsichtlich der Durchführung von Sparplänen werden jeweils bis zum Ende desjenigen Monats ausgeführt, in dem bei Moventum ein schriftlicher Widerruf hierüber eingegangen ist.

c. Berechtigung zur Ausführung von Aufträgen

Moventum ist berechtigt, Aufträge zum Kauf von Investmentfondsanteilen erst durchzuführen, wenn die für die Ausführung des gesamten Auftrags erforderlichen Gelder auf Ihrem Konto eingezahlt worden sind. Sobald die entsprechenden Gelder vorhanden sind, wird Moventum ihren Kaufauftrag gemäß den Bestimmungen der vorstehenden Ziffer C.1 ausführen.

Moventum behält sich vor, Erlöse aus einem Verkauf von Finanzinstrumenten so lange nicht für die Ausführung eines Auftrags zum Ankauf von Investmentfondsanteilen zu verwenden, bis die Verkaufserlöse in voller Höhe eingegangen sind. Moventum behält sich vor, einen Auftrag zum Verkauf von Investmentfondsanteilen erst auszuführen, nachdem diese Anteile vollständig geliefert worden sind.

5. Ausführung von Aufträgen bezüglich anderer Finanzinstrumenten

Der Kauf oder Verkauf und die Verwahrung von anderen Finanzinstrumenten, insbesondere Aktien, unterliegt den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen sind.

Finanzinstrumente, Informationen über den Schutz des Kundenvermögens, Informationen über Kosten und Nebenkosten und über die Grundsätze der Auftragsausführung) ausschließlich über seine Internet-Webseite erteilen kann. Die Adresse der Website und die Stelle, an der die Informationen auf dieser Website zu finden sind, werden Ihnen auf elektronischem Wege mitgeteilt. Durch Ihr Einverständnis mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichten Sie sich, regelmäßig die Internet-Webseite von Moventum zu konsultieren. Soweit gesetzlich dazu verpflichtet, wird Moventum Ihnen eventuelle Änderungen in Bezug auf solche Informationen mitteilen, indem Moventum Ihnen auf elektronischem Wege die Adresse der Website und die Stelle, an der die geänderten Informationen auf dieser Website zu finden sind, zukommen lässt. Moventum behält sich des Weiteren vor, Ihnen Kontoinformationen auf elektronischem Wege zu übermitteln, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist

7. Geschäftsabrechnungen
Soweit Aufträge nicht im Rahmen einer Vermögensverwaltung ausgeführt werden, erhalten Sie über jeden durchgeführten Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten eine entsprechende Bestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds kann eine solche Unterrichtung im Rahmen einer halbjährlichen Mitteilung erfolgen. In diesem Fall erhalten Sie am Ende des Kalenderhalbjahres eine Abrechnung, aus der alle während des Kalenderhalbjahres erfolgten Kontobewegungen ersichtlich sind. Sie erhalten des Weiteren Kontoauszüge, aus denen sich der Kontostand und die erfolgten Zu- und Abgänge von Geldern bzw. Finanzinstrumenten ergeben. Diese Kontoauszüge werden jährlich erstellt.

Soweit gemäß des Kontoeröffnungsantrages Ihr Einverständnis vorliegt, ist Moventum berechtigt zur Erleichterung der Kontenverwaltung Ihre in den Geschäftsabrechnungen und Kontoauszügen enthaltenen persönlichen Daten an Ihren unabhängigen Finanzberater sowie seine Mitarbeiter und Hilfspersonen in schriftlicher oder elektronischer Form weiterzugeben.

Soweit gemäß des Kontoeröffnungsantrages Ihr Einverständnis vorliegt und wenn Ihr unabhängiger Finanzberater Mitglied eines Vertriebsnetzes ("Makler Pool") ist, ist Moventum berechtigt, Ihre in den Geschäftsabrechnungen und Kontoauszügen enthaltenen persönlichen Daten an den Manager des Makler Pools und an die Mitarbeiter des Pools weiterzugeben.

Geschäftsbestätigungen sowie Kontoauszüge gelten als richtig und von Ihnen akzeptiert und ratifiziert, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Einwendungen erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Sie können daher diese Geschäftsbestätigungen und Kontoauszüge weder direkt noch indirekt später anfechten. Diese Regel gilt für sämtliche Geschäfte, insbesondere Überweisungen und Anlagen von Geldern, An- und Verkauf von Finanzinstrumenten.

Von Moventum erteilte Auskünfte, insbesondere hinsichtlich der Bewertung der auf einem Konto befindlichen Vermögenswerte, basieren auf Auskünften Dritter (z.B. spezialisierte Finanzdienstleister, geregelte Märkte). Moventum übernimmt keinerlei Haftung mit Hinblick auf die Qualität und Richtigkeit dieser Information.

Die in Mitteilungen an Sie vorgenommene Bewertung von Vermögenswerten erfolgt in jedem Falle nur zu Informationszwecken und ist nicht als eine Bestätigung durch Moventum oder als Wiedergabe des exakten finanziellen Wertes aufzufassen.

Moventum ist berechtigt, von sich aus durch einfache Umbuchung sachliche Irrtümer, die sie begangen hat, zu berichtigen. Ebenfalls ist die Moventum, wenn ein und derselbe Auftrag fahlschlicherweise zweimal ausgeführt wurde, aufgrund des Prinzips der *condictio indebiti* berechtigt, diesen Umstand zu korrigieren.

Bitte benachrichtigen Sie Moventum unverzüglich, sofern Ihr Jahresauszug nicht innerhalb des Monats, der dem Quartalsende folgt, bei Ihnen eingeht. Diese Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang Sie erwarten, insbesondere bei Geschäftsbestätigungen.

8. Verfügungen

Über Ihre Finanzinstrumente können Sie durch schriftlichen Auftrag ganz oder teilweise verfügen. Bei Investmentfondsanteilen können stets nur ganze Fondsanteile herausgegeben werden. Für Bruchteile von Investmentfondsanteilen besteht lediglich ein Anspruch auf Auszahlung des entsprechenden Wertes.

9. Verfügungsrechte nach dem Tod eines Kunden

Im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit des Kunden übernehmen die Personen, die berechtigt sind, die Erben des Verstorbenen oder Handlungsunfähigen zu vertreten (insbesondere der Testamentsvollstrecker, die Erben selbst bzw. der Vormund) – sofern kein Gemeinschaftskonto oder eine gegenseitige rechtliche Bestimmung vereinbart wurde – die Vertretung des Kunden in den Beziehungen mit Moventum, nach Vorlage entsprechender Unterlagen, die ihre Rechte belegen.

Fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen von Moventum in englischer, französischer oder deutscher beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Solange Moventum nicht schriftlich über den Tod oder die Handlungsunfähigkeit des Kunden informiert wurde, ist sie nicht haltbar, wenn sie Aufträge auf Anweisung eines Bevollmächtigten des Verstorbenen oder des Handlungsunfähigen selbst ausst.

10. Verwahrung

Sämtliche Finanzinstrumente und Vermögenswerte, die auf Ihrem Konto gutgeschrieben sind, werden auf einem Sammelkonto bei der von Moventum bestimmten Depotbank verwahrt. Der Name des Verwahrers und der Ort der Verwahrung werden in der Bestätigung, die Sie für jedes ausgeführte Geschäft erhalten, angegeben. Wird die Depotbank ersetzt, wird Moventum Ihnen dies unverzüglich mitteilen.

11. Pfandrecht

Sie verpflichten hiermit zugunsten von Moventum sämtliche gegenwärtig oder künftig mittelbar im Besitz von Moventum befindlichen Finanzinstrumente sowie Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Geldforderungen jeder Währung aus dem jeweiligen Kontostand Ihres Kontos als Sicherheit für Ihre sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten gegenüber Moventum, insbesondere Geldschulden, Zinsen, Gebühren oder Kosten.

Hinsichtlich von Finanzinstrumenten, die bei Banque de Luxembourg hinterlegt sind, bevollmächtigen Sie Moventum hiermit ausdrücklich, Banque de Luxembourg zu benachrichtigen, die Finanzinstrumente für Moventum inezuhaben. Hinsichtlich von anderen Vermögenswerten, die bei Banque de Luxembourg hinterlegt sind, bevollmächtigen Sie Moventum hiermit ausdrücklich, Banque de Luxembourg zu benachrichtigen, dass die Vermögenswerte an Moventum verpfändet worden sind. Insoweit Forderungen gemäß diesem Vertrag Buchforderungen sind, sind Sie verpflichtet, den Umfang und das Datum der Verpfändung in Ihren Büchern zu vermerken (Buchvermerk).

Darüber hinaus werden die verpfändeten Finanzinstrumente in den Verwahrungsbüchern von Moventum mit dem Pfandrecht von Moventum gekennzeichnet; das Pfandrecht wird jedoch nicht auf den Ihnen zur Verfügung gestellten Kontoauszügen ausgewiesen.

Falls Finanzinstrumente oder Gelder unter der Maßgabe in die Verfügungsgewalt von Moventum gelangen, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen, dann erstreckt sich das Pfandrecht von Moventum nicht auf diese Vermögenswerte.

Movement kann ihren Anspruch auf Bestellung und Verstärkung von Sicherheiten solange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

Falls der realisierbare Wert sämtlicher an Moventum verpfändeten Finanzinstrumente oder Gelder den Gesamtbetrag aller aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche nicht nur vorübergehend übersteigt (Deckungsgrenze), wird Moventum auf Ihre Anweisung nach eigener Wahl entweder Finanzinstrumente oder Gelder freigeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze überschreitenden Betrages; bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten wird Moventum Ihre berechtigten Interessen sowie die berechtigten Interessen Dritter berücksichtigen, die für Ihre Verbindlichkeiten Sicherheiten geleistet haben. In diesem Rahmen wird Moventum auch Überträge über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte für Sie ausführen (z.B. Verkauf von Finanzinstrumenten).

Falls Sie Ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Moventum bei Fälligkeit und auch innerhalb einer Frist von fünf Bankgeschäftstagen nach Versendung einer schriftlichen Zahlungsaufforderung an Sie nicht vollständig erfüllen, ist Moventum berechtigt, die Finanzinstrumente gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sich anzueignen, zu verkaufen oder versteigern zu lassen und Ihre Boregeldforderungen gegen die gesicherten Ansprüche von Moventum aufzurechnen. Eine Zahlungsaufforderung kann per E-Mail oder Fax erfolgen. Der Übertragungsbericht im Fall einer Übermittlung per Fax gilt als ausreichender Nachweis der Versendung der Mitteilung.

Movement kann bei der Realisierung von Sicherheiten zwischen mehreren Vermögenswerten auswählen. Bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten wird Moventum Ihre berechtigten Belange sowie die berechtigten Belange Dritter berücksichtigen, die ggf. für Ihre Verbindlichkeiten Sicherheiten geleistet haben. Moventum ist nicht haftbar für eventuelle Schäden, die dem Kunden aufgrund der Ausübung des Wahlrechts entstehen.

Movement ist berechtigt, zum Zwecke der Verwertung von Vermögen und Befriedigung ihrer Ansprüche jederzeit Währungsumrechnungen durchzuführen.

12. Verweigerung der Annahme von Aufträgen

Falls Moventum sich weigert, Aufträge auszuführen, weil Ihr Konto im Rahmen eines gegen Sie anhängigen Verfahrens gepfändet wurde oder zwangsverwaltet wird, haftet Moventum nicht für dadurch entstehende Schäden; Moventum ist nicht verpflichtet, die Wirksamkeit einer solchen Pfändung oder Zwangsverwaltung für Sie anzufechten.

13. Beschwerden

Bitte richten Sie Beschwerden über die Kontoführung an Moventum. Moventum wird Ihnen so schnell wie möglich antworten. Die Anschrift von Moventum lautet:

Movement S.C.A.
12 rue Eugène Ruppert
L-2453 Luxembourg
Luxembourg
www.movement.net

14. Änderungen dieser Bedingungen

Insbesondere im Falle von Änderungen der im Finanzsektor geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen, von Veränderungen bei den Praktiken oder den Bedingungen auf den Finanzmärkten behält sich Moventum das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen [und/oder die Informationsdokumentation] jederzeit zu ändern und/oder neue Bestimmungen anzufügen. Die beschriebenen Änderungen oder Zusätze können auch mittels eines gesonderten Schriftstücks vorgenommen werden, welches in diesem Fall ein Bestandteil der Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen wird. Solche Änderungen dieser Geschäftsbedingungen [und/oder der Informationsdokumentation] werden Ihnen schriftlich bekannt gegeben. Änderungen gelten von Ihnen als genehmigt, wenn Sie nicht schriftlich widersprechen. Auf diese Folge wird Sie Moventum bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an Moventum abgegeben werden. [Änderungen und Zusätze, die die Informationsdokumentation betreffen, können Ihnen auch gemäß Nr. 6 über die Internet-Webseite von Moventum mitgeteilt werden.]

E. SONDERBEDINGUNGEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Finanzinstrumenten, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (nachstehend: „Finanzinstrumente“). Moventum wird Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten als Kommissionärin ausführen. Die Ausführung erfolgt nach den Ausführungsgrundsätzen. Der Kunde erteilt ausdrücklich seine Zustimmung, dass die Auftragsausführung außerhalb eines geregelten Marktes oder eines MTF erfolgen kann.

KOMMISSIONSGESCHÄFTE

1. Ausführung des Kommissionsauftrags

a. Ausführungsgeschäft/Beauftragung eines Zwischenkommissionärs

Movement führt Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im In- und Ausland als Kommissionärin aus. Hierzu beauftragt Moventum einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen.

b. Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Handel von Finanzinstrumenten am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von Moventum, sowie Bedingungen, welche solche Dritte z.B. im Rahmen von Geschäften an ausländischen geregelten Märkten und MTF verpflichten.

In bestimmten Rechtsordnungen sehen die auf Finanzinstrumente bzw. diesbezügliche Transaktionen und ähnliche Rechte anwendbaren Bestimmungen vor, dass über die Identität und die Vermögenswerte der (un)mittelbaren Inhaber und/oder der wirtschaftlichen Eigentümer dieser Instrumente Auskunft erteilt werden muss. Die Nichtbeachtung einer solchen Auskunftspflicht kann die Sperrung der Finanzinstrumente nach sich ziehen (d.h. es besteht die Möglichkeit, dass mit dem betroffenen Finanzinstrument verbundene Stimmrechte, Rechte auf Dividendenzahlung oder andere Rechte nicht wahrgenommen werden können und die Finanzinstrumente selbst nicht mehr verkauft oder anderweitig Gegenstand von Verfügungen werden können). Der Kunde beauftragt Moventum für diesen Fall ausdrücklich, über die Identität des Kunden und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers und ihre aus Finanzinstrumenten und ähnlichen Rechten bestehenden Vermögenswerte die erforderliche Auskunft zu erteilen, sofern inländische oder ausländische Bestimmungen ein solches Auskunftserfordernis vorsehen. Moventum haftet nicht für Schäden, die der Kunde durch die Erteilung solcher Auskünfte hinsichtlich seiner Identität und Vermögenswerte erleiden könnte.

c. Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Auslagen

Movement rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt und ihre Auslagen einschließlich fremder Kosten in Rechnung zu stellen.

d. Bündelung von Aufträgen

Movement ist im Interesse des Kunden berechtigt, Kauf- und Verkauforders des Kunden zusammen mit Kauf- und Verkauforders anderer Kunden und/oder Movements gebündelt auszuführen. Der Kunde ist sich bewusst, dass, obwohl es unwahrscheinlich ist, dass die Bündelung der Orders für den Kunden insgesamt nachteilig ist, eine derartige Bündelung in Bezug auf einen bestimmten Order nachteilig sein kann.

2. Ausführungsplatz/Handelsart

a. Weisung des Kunden

Der Kunde kann den Ausführungsplatz und die Ausführungsart für ein Einzelgeschäft oder generell bestimmen. Soweit der Kunde keine Weisung erteilt, gelten die folgenden Absätze b-f.

b. Ausführung in Luxemburg oder im Ausland

Im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen und soweit Finanzinstrumente inländischer Emittenten (inländische Finanzinstrumente) an einem inländischen geregelten Markt oder MTF gehandelt werden, werden die Kundenaufträge in Luxemburg ausgeführt. Andernfalls wird nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, ob der Auftrag in Luxemburg oder im Ausland ausgeführt wird. Soweit Finanzinstrumente ausländischer Emittenten (ausländische Finanzinstrumente) an einem inländischen geregelten Markt oder MTF gehandelt werden, werden die Kundenaufträge in Luxemburg ausgeführt. Soweit ausländische Finanzinstrumente nicht an einem inländischen geregelten Markt oder MTF gehandelt werden, wird pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, ob der Auftrag in Luxemburg oder im Ausland ausgeführt wird.

c. Auftragsausführung innerhalb oder außerhalb eines geregelten Marktes oder MTF

15. Ihre Kündigungsrechte

Sie sind berechtigt, die Geschäftsbeziehung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu beenden. Ist für eine bestimmte Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregel vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es Ihnen, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange von Moventum, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

16. Kündigungsrechte von Moventum

Movement kann die bestehende Geschäftsbeziehung jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist beenden, wobei Moventum Ihre berechtigten Belange angemessen berücksichtigt wird. Für die Kündigung von laufenden Konten beträgt die Kündigungsfrist mindestens einen Monat.

Eine fristlose Kündigung der Geschäftsbeziehung ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Moventum, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn Sie unrichtige Angaben über Ihre Vermögenslage gemacht haben, die für die Entscheidung von Moventum über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für Moventum verbundene Geschäfte von erheblicher Bedeutung waren oder wenn eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögenslage eintritt oder eintreten droht und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber Moventum – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht innerhalb der von Moventum gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird Moventum dem Kunden für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

17. Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Movement ist Mitglied der luxemburgischen Einleger- und Anlegersicherungseinrichtung *Association pour la Garantie des Depôts Luxembourg* (AGDL). AGDL erstattet Einlegern den Betrag ihrer Einlagen bis zu einer Höchstsumme von Euro 100.000 pro Kunde bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen. Ferner entschädigt AGDL Anleger hinsichtlich möglicher Forderungen aus Wertpapiergeschäften gegen Moventum, die nicht die Einlagen des Kunden betreffen, bis zu einem Höchstbetrag von Euro 20.000 pro Kunde bzw. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen. Juristische Personen sind grundsätzlich von dieser Sicherung ausgeschlossen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sicherungsumfanges wird auf Artikel 6 und 7 des Statuts der AGDL verwiesen, das auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird. Für weitere Informationen kann der Kunde auch die Internetseite www.agdl.lu konsultieren oder das Informationsblatt „Informationen zum Schutz des Kundenvermögens“ nutzen.

18. Geltendes Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und Moventum gilt luxemburgisches Recht, sofern nicht etwas anders ausdrücklich vereinbart wurde.

Für alle abgeschlossene Geschäfte, Verträge und sonstigen Vereinbarungen, Beratungsdienstleistungen, Auskünfte und Dienstleistungen gilt der Sitz von Moventum als alleiniger Erfüllungsort der Geschäftsbeziehung.

Movement kann den Kunden an dem für Moventum zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen. Moventum selbst kann nur an dem für Moventum zuständigen Gericht verklagt werden.

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine in diesen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung unwirksam und undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht berührt. Diese Geschäftsbedingungen werden zu einem solchen Fall so behandelt, als wäre die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung nicht in ihnen enthalten.

20. Überschriften dieser Geschäftsbedingungen

Die Überschriften der einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen dienen lediglich dem besseren Verständnis und sind nicht als Änderung der sich aus den jeweiligen Bestimmungen ergebenden Rechte und Pflichten zu sehen.

Im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen werden Aufträge an einem geregelten Markt oder MTF ausgeführt, wenn die Ausführung auch an einem ausländischen geregelten Markt oder MTF erfolgen, wenn das Interesse des Kunden dies gebietet.

Aufträge in verzinslichen Schuldverschreibungen aus einer Emission, deren jeweiliger Gesamtnennbetrag weniger als eine Milliarde Euro beträgt, können auch außerhalb eines geregelten Marktes oder MTF ausgeführt werden.

d. Wahl des geregelten Marktes oder MTF

Im Einklang mit den Ausführungsgrundsätzen bestimmt sich bei Auftragsausführung an einem geregelten Markt oder MTF dieser unter Wahrung der Interessen des Kunden.

e. Elektronischer Handel

Aufträge werden im elektronischen Handel des geregelten Marktes oder MTF ausgeführt.

f. Unterrichtung

Über den Ausführungsplatz und die Handelsart wird Moventum den Kunden unverzüglich unterrichten.

3. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann Moventum bei der Erteilung von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

Wenn es nicht möglich ist, einen preislich limitierten Auftrag in Bezug auf Aktien zu den vorherrschenden Marktbedingungen unverzüglich auszuführen, so gilt als vereinbart, dass Moventum nicht verpflichtet ist, diesen unverzüglich bekannt zu machen, um seine Ausführung zu erleichtern.

4. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

a. Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten gilt nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichzeitige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgezogen. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird Moventum den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

b. Preislich limitierter Auftrag/Widerruf

Ein preislich limitierter Auftrag zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, für den nächsten Monat vorgezogen. Moventum wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

Ein Auftrag kann vom Kunden nicht widerrufen werden, wenn Moventum einen verbindlichen Auftrag erteilt hat oder der Auftrag bereits ausgeführt wurde.

c. Zeichnungsaufträge

Zeichnungsaufträge sind bis zum ersten Handelstag des gezeichneten Wertpapiers gültig. Über die Angabe eines Zeichnungsauftrages erhält der Kunde keine separate Bestätigung. Die Information über eine Berücksichtigung im Rahmen der Zuteilung erfolgt durch eine entsprechende Abrechnung.

5. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen.

Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt 2 Abs a.

6. Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen geregelten Markt oder MTF die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten auf Veranlassung der Geschäftsführung des geregelten Marktes oder MTF unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem geregelten Markt oder MTF auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Finanzinstrumente. Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird Moventum den Kunden unverzüglich

benachrichtigen. Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen geregelten Märkten oder MTF gelten insoweit die Usancen des ausländischen geregelten Markts oder MTF.

7. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Eine Verpflichtung zur Ausführung von Aufträgen oder zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder Ausübung von Bezugsrechten besteht nur insoweit, als das Guthaben des Kunden, ein für solche Geschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreichen. Wird der Auftrag ganz oder teilweise nicht ausgeführt, so wird Momentum den Kunden unverzüglich unterrichten.

8. Haftung von Momentum

Momentum haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet Momentum bei der Beauftragung des Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Momentum haftet nicht für eventuelle Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben, wie z.B. der Verpflichtung zur Beurteilung der Angemessenheit eines Produktes bzw. einer Dienstleistung im Anlagebereich.

9. Beurteilung der Geeignetheit oder Angemessenheit von Wertpapierdienstleistungen

Lehnen der Kunde es ab, die zur Beurteilung der Angemessenheit erforderlichen Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen zu machen oder macht der Kunde dazu unzureichende Angaben, warnt Momentum den Kunden hiermit, dass eine solche Entscheidung es Momentum unmöglich macht, zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Wertpapierdienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für den Kunden angemessen ist.

Momentum warnt den Kunden des Weiteren, dass Momentum hinsichtlich von Wertpapierdienstleistungen, die lediglich in der Ausführung von vom Kunden veranlassenen Aufträgen und/oder der Annahme und Übermittlung von vom Kunden veranlassenen Aufträgen bestehen, die sich auf nicht komplexe Finanzinstrumente wie z.B. Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, Schuldverschreibungen oder Investmentfonds (OGAW) beziehen, nicht verpflichtet ist, die Eignung der Instrumente oder Dienstleistungen, die erbracht oder angeboten werden, zu prüfen, und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohnverhaltensregeln kommt.

Der Kunde verpflichtet sich, Momentum jegliche Veränderung mitzuteilen, die seine finanziellen Verhältnisse oder/und seine Kenntnisse und Erfahrungen in Anlagefragen betrifft und insbesondere eine Auswirkung auf die Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit einer durch Momentum zu erbringenden Dienstleistung hat oder haben kann. Momentum haftet nicht für dem Kunden aus einer unterlassenen Mitteilung entstehende Nachteile.

ERFÜLLUNG DER WERTPAPIERGESCHÄFTE

1. Auftragserteilung

Momentum wird Aufträge für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an das von Momentum bestimmte Wertpapierunternehmen weiterleiten, ein voll lizenziertes Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Europäischen Union, das die Aufträge ausführen wird. Sämtliche Finanzinstrumente und Vermögenswerte werden auf einem Sammelkonto bei der von Momentum bestimmten Depotbank, einem Kreditinstitut mit Vollbanklizenz in der Europäischen Union, verwahrt und verwaltet.

2. Behandlung von Bezugsrechten Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

a. Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird Momentum den Kunden benachrichtigen, sobald diese Information Momentum von der Depotbank zur Verfügung gestellt wurde. Soweit Momentum bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf Momentum gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

b. Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird Momentum den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn der Verfalltag Momentum von der Depotbank mitgeteilt wurde.

3. Weitergabe von Nachrichten

Werden Momentum Informationen, die die Finanzinstrumente des Kunden betreffen, vom Emittenten oder von ihrer Depotbank/keinem Zwischenverwalter übermittelt, so wird Momentum dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis bringen, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird Momentum insbesondere Informationen über

- gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote,
- freiwillige Kauf- und Umtauschangebote,
- Sanierungsverfahren

bekannt machen. Eine Benachrichtigung des Kunden kann unterbleiben, wenn die Information bei Momentum nicht rechtzeitig eingegangen ist oder, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen, wenn die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

4. Umtausch sowie Austausch und Vernichtung von Urkunden

a. Urkundenumtausch

Momentum darf, sobald von der Depotbank darüber unterrichtet, ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

b. Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapierurkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. In Luxemburgverwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann Momentum die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

5. Keine Ausübung des Stimmrechts von hinterlegten Aktien bei Hauptversammlungen

Sofern stimmrechtsberechtigte Aktien des Kunden bei der von Momentum bestimmten Depotbank verwahrt werden, kann der Kunde einen Dritten mit der Ausübung seines Stimmrechts bei der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beauftragen. Weder Momentum noch die von Momentum bestimmte Depotbank werden das Stimmrecht bei Hauptversammlungen ausüben.

6. Sonstiges

a. Auskunftsersuchen ausländischer Aktiengesellschaften

Ausländische Aktien, die ein Kunde von Momentum bei der von Momentum bestimmten Depotbank verwahren lässt, unterliegen der Rechtsordnung des Staates, in dem die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Die Rechte und Pflichten der Aktionäre bestimmen sich daher neben den Statuten der Aktiengesellschaft auch nach dieser Rechtsordnung, wie auch den lokalen Regeln des Marktes (vgl. z. B. Hongkong, Singapur etc.). Danach ist die Aktiengesellschaft häufig berechtigt oder sogar verpflichtet, über ihre Aktionäre Informationen einzuholen. Soweit Momentum hiernach im Einzelfall zur Auskunftserteilung unter Offenlegung des Namens des Kunden verpflichtet ist, wird sie hiermit vom Kunden ermächtigt, die zur Durchführung des Kundenauftrags erforderlichen Kundendaten weiterzuleiten. Entsprechendes kann auch für andere Finanzinstrumente, insbesondere für Wandel- und Optionsanleihen, gelten.

b. Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde Depotguthaben von einem anderen Verwahrer zu der von Momentum bestimmten Depotbank übertragen lässt. Eine effektive Einlieferung in- oder ausländischer Finanzinstrumente zur Verwahrung ist ausgeschlossen.

Preis- und Leistungsverzeichnis¹

Gültig ab 22. Januar 2015

Kontoführung	
Leistungsbereich	Preis (in €)
Jährliche Kontogebühr für ein MoventumClassic Konto • Mit Anlage- oder Entnahmeplan	€ 36,00 ² € 48,00 ²
Jährliche Servicegebühr für ein Konto auf Honorarbasis (MoventumPlus)	Wie in Zusatzvereinbarung vermerkt
Jährliche Verwaltungsgebühr für ein Konto auf Honorarbasis (MoventumPlus Aktiv)	Wie in Zusatzvereinbarung vermerkt
Aufwandsersatz für die Erstellung von • Duplikaten von Bestätigungen / Auszügen • Duplikaten von Ertragnisaufstellungen • Außerordentlichen Bestätigungen	je € 15,00
Aufwandsersatz für eine Nachlassabwicklung	€ 100,00
Verpfändungsanzeige	€ 20,00

Wertpapierdienstleistungen	
Leistungsbereich	Preis (in €)
Handel - Investmentfondsanteile⁵	
• Bei elektronischer Auftragsübermittlung durch den Berater	0,20 % des Transaktionsbetrages in € mit einem Minimum von € 5,00 und einem Maximum von € 25,00
• Bei nicht-elektronischer Auftragsübermittlung (Fax, Brief etc.)	zusätzlich zu obigem Entgelt wird eine Bearbeitungsgebühr von € 25,00 fällig
• Fondstausch	€ 10,00 ⁶
Handel - Exchange-traded Funds (ETFs)	0,30 % des Transaktionsbetrages in € mit einem Minimum von € 35,00
Handel - Sonstige Wertpapiere z.B. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere	0,75 % des Transaktionsbetrages in € mit einem Minimum von € 50,00
Ein- und Auslieferungen	
• Übertrag	kostenfrei
• Effektive Stücke	€ 100,00
Kapitalmaßnahmen	
• Freiwillige ⁷	€ 12,00
• Unfreiwillige ⁸	kostenfrei
• Wiederanlage von Dividenden bei Investmentfonds	kostenfrei
Verwahrung	
• Investmentfondsanteile ⁵	kostenfrei
• Exchange-traded Funds (ETFs) sowie andere Wertpapiere ⁹	0,10 % p.a. mit einem Minimum von € 1,00 pro Position pro Quartal

Zahlungsverkehr	
Leistungsbereich	Preis (in €)
Überweisungseingang	kostenfrei
Überweisungsausgang - EU Standard ³	kostenfrei
Überweisungsausgang - Sonstige ⁴	
• Überweisung bis € 100	€ 5,00
• Überweisung über € 100	0,10 % mit einem Minimum von € 10,00 und einem Maximum von € 50,00
Lastschriften	
• Einrichtung / Änderung / Löschung	kostenfrei
• Einzug	kostenfrei
• Bearbeitung von Rücklastschrift	€ 20,00
Bargeldverkehr (nur nach vorheriger Terminabsprache möglich)	
• Einzahlung	kostenfrei
• Abhebung	€ 100,00
Scheck-Einreichung / -Ausstellung	€ 50,00

Festgeld	
Leistungsbereich	Einzelheiten
Mindestbetrag¹⁰	€ 20.000,00
Mögliche Laufzeiten	1, 3, 6, 12 Monate
Zinssatz	Abhängig vom aktuellen Marktzinssatz und der Laufzeit

Zinsrichtlinien ¹¹				Konditionen freibleibend	
Habenzinssätze			Sollzinssätze		
	Zinssätze für Kontostände bis zum Grenzbetrag	Grenzbetrag	Zinssätze für Kontostände oberhalb des Grenzbetrages		Zinssätze
EUR	0,00 %	10.000 EUR	0,00 %	EUR	6,50 %
USD	0,00 %	10.000 USD	0,00 %	USD	5,00 %
CHF	-0,75 %	15.000 CHF	-0,75 %	CHF	5,00 %
GBP	0,00 %	6.500 GBP	0,00 %	GBP	7,00 %
JPY	0,00 %	1.000.000 JPY	0,00 %	JPY	5,00 %

¹Für in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichen Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann Moventum die Höhe der Gebühr entsprechend des damit verbundenen Aufwands bestimmen. Etwasige Drittkosten werden zusätzlich zu den in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Gebühren an den Kunden weitergeleitet.

²Zahlbar im Voraus für das volle Jahr am Jahresanfang oder bei Kontoeröffnung. Bei Kontoeröffnung ab dem 1.7. eines Jahres wird für das laufende Jahr nur die Hälfte berechnet.

³Um als EU-Standardüberweisung zu gelten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: (a) Überweisungswährung und Kontowährung ist EUR; (b) der zu überweisende Betrag darf € 50.000 nicht überschreiten; (c) die Überweisung muss im sogenannten SHARE-Modus ausgeführt werden; die Überweisung erfolgt in einen EU-Mitgliedsstaat, die IBAN (International Bank Account Number) des Begünstigten und der BIC (Bank Identifier Code) des Kreditinstituts des Begünstigten sind angegeben.

⁴Überweisungsausgänge werden von uns standardmäßig im sogenannten SHARE-Modus ausgeführt (d.h. unsere Entgelte werden dem Konto des Überweisenden belastet und der Begünstigte trägt die übrigen Entgelte). Die von Drittbanken in Rechnung gestellten Entgelte (bei Überweisung im OUR-Modus) werden dem Konto nachbelastet.

⁵Betrifft Anteile von offenen Investmentfonds welche nach den sogenannten OGAW-Regeln der EU gegründet wurden.

⁶Nur für tauschberechtigte Fonds innerhalb derselben Fondsfamilie. € 10,00 werden beim Kauf in Rechnung gestellt.

⁷Bei dieser Art von Kapitalmaßnahme gibt es mehrere Handlungsalternativen (z.B. Kapitalberichtigungsdividende). Moventum informiert über die verschiedenen Möglichkeiten und reagiert entsprechend den Kundenwünschen.

⁸Bei dieser Art von Kapitalmaßnahme gibt es keine Handlungsalternativen (z.B. Aktiensplit). Moventum führt die Kapitalmaßnahme gemäß den Maßgaben der jeweiligen Kapitalgesellschaft durch.

⁹Dieses Entgelt versteht sich zuzüglich des derzeit gültigen Mehrwertsteuersatzes von 14%. Das Gesamtminimum beträgt daher € 1,14 pro Position pro Quartal.

¹⁰Oder den Gegenwert in einer der folgenden Währungen: CHF, GBP, JPY, USD.

¹¹Nicht aufgeführte Währungs- sowie Wiederanlagekonten werden nicht verzinst. Im Falle von Sollständen bei hier nicht aufgeführten Währungs- sowie Wiederanlagekonten werden Sollzinsen berechnet.

Ausführungsgrundsätze von Moventum S.C.A.

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Grundsätze über die Ausführung von Aufträgen kommen zur Anwendung, sofern ein Kunde Moventum S.C.A. (in der Folge „Moventum“) mit der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages über Finanzinstrumente (Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente) beauftragt oder Moventum in der Finanzportfolioverwaltung für ein Kundendepot im Rahmen der für dieses Depot geltenden Anlagerichtlinien Verfügungen, insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, trifft.

1. Best Execution Verpflichtung

- 1.1 Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung von Moventum zur Wahrung der Interessen des Kunden hat Moventum Vorkehrungen getroffen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden bei der Ausführung von Kundenaufträgen und Verfügungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sicherzustellen.
- 1.2 Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen.

2. Ausgewählte Einrichtungen

- 2.1 Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Verfügungen hat Moventum die folgende Einrichtung ausgewählt, der er sich bei Verfügungen bedienen wird:

Banque de Luxembourg

- 2.2 Die Aufträge zum Kauf oder Verkauf der Finanzinstrumente werden von dem jeweils ausgewählten Wertpapierdienstleistungsunternehmen entsprechend dessen Vorkehrungen zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses ausgeführt.

3. Vorrang von Weisungen bei der Ausführung von Kundenaufträgen

Eine die Ausführung seines Auftrages betreffende Weisung des Kunden ist stets vorrangig. Bei der Ausführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages wird Moventum einer Weisung des Kunden ihrem Umfang entsprechend Folge leisten und ggf. dem mit der Ausführung des Kundenauftrags beauftragten Wertpapierdienstleistungsunternehmen eine entsprechende Weisung erteilen.

Hinweis: Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Fall der Ausführung eines Kundenauftrags gemäß einer Weisung des Kunden die Verpflichtung von Moventum zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses insoweit als erfüllt gilt.

4. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds wird die von Moventum ausgewählte Einrichtung ausschließlich über die Kapitalanlagegesellschaft vornehmen. Eine anders lautende Weisung ist nicht möglich. Gemäß den geltenden Vorschriften unterliegen Ausgabe und Rücknahme von Anteilen an Investmentfonds durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht der Best Execution-Verpflichtung.

5. Überprüfung der Ausführungsgrundsätze

Die nach diesen Ausführungsgrundsätzen erfolgte Auswahl von Wertpapierdienstleistungsunternehmen, an die Kundenaufträge zur Ausführung bzw. Aufträge zur Ausführung der von der Moventum im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung getroffenen Anlageentscheidungen weitergeleitet werden, wird Moventum jährlich überprüfen. Zudem wird sie eine Überprüfung vornehmen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche der Auswahl zu Grunde liegende Kriterien in Bezug auf ein ausgewähltes Wertpapierdienstleistungsunternehmen, keine Gültigkeit mehr besitzen. Über Änderungen bei der Auswahl wird Moventum den Kunden informieren.

INFORMATION ÜBER DEN UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN

(Conflict of Interest-Policy)

Interessenkonflikte lassen sich insbesondere bei einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das für seine Kunden unter anderem eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen erbringt, nicht immer ausschließen. In Übereinstimmung mit den Vorgaben der Finanzmarkttrichtlinie MiFID informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere weitreichenden Vorkehrungen zum Umgang mit diesen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen der Moventum S.C.A., unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, unseren Dienstleistern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind und unseren Kunden, oder zwischen unseren Kunden bei folgenden Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebendienstleistungen:

- Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten),
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird).

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Auftragsausführung beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf hohe ethische Standards verpflichtet. Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards, und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Unabhängig davon haben wir unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung eine Compliance-Organisation eingerichtet, der Identifikation, Vermeidung und Management von Interessenkonflikten obliegt. Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen: Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung ihrer gesamten Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet. Es findet eine laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen statt. Moventum hat strikte Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen insbesondere für die an der Erstellung von Finanzanalysen beteiligten Mitarbeiter festgesetzt.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie insbesondere hinweisen:

Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend dieser Policy darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel Zuwendungen von Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an uns gezahlt werden. Zu den o.a. Zuwendungen zählen ferner Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremittenten in der Form von Platzierungsprovisionen, entsprechenden Abschlägen auf den Emissionspreis (Discount/Rabatt) und Vertriebsfolgeprovisionen geleistet werden. Darüber hinaus vereinnahmen wir Ausgabeaufschläge selbst, soweit wir sie beim Verkauf von Investmentanteilen oder anderen Wertpapieren erheben. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen bzw. sonstiger Anreize dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden offen. Einzelheiten hierzu teilen wir Ihnen auf Nachfrage gerne mit.

An unabhängige Vermittler, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, geben wir die oben dargelegten Provisionen für ihre Vermittlungstätigkeit ganz oder teilweise weiter. In Einzelfällen werden erfolgsabhängige Provisionen gezahlt. Darüber hinaus können Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns weitergegebenen Provisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.

In der Vermögensverwaltung haben Sie als Kunde die Verwaltung und damit auch die Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten an Ihren Vermögensverwalter delegiert. Damit treffen wir im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Anlagerichtlinien die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe, ohne im jeweiligen Einzelfall Ihre Zustimmung einzuholen. Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken. Den hieraus resultierenden Risiken begegnen wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere einen am Kundeninteresse ausgerichteten Investmentauswahlprozess.

Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen

Die nachfolgende Information beinhaltet eine Zusammenfassung der Leistungen, die Moventum von Dritten gewährt werden (Zuwendungen). Nähere Einzelheiten hinsichtlich erhaltener Zuwendungen werden auf Nachfrage gerne mitgeteilt.

Moventum bietet Ihnen für Ihre Vermögensanlage in Investmentfonds und sonstigen Finanzinstrumenten eine hochwertige Lösung an. Gemeinsam mit Ihren fachkundigen Beratern unterstützen wir Sie bei Ihren Anlageentscheidungen. Selbstverständlich erfolgt diese Unterstützung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Ihrer Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft.

Unsere Dienstleistung erfordert erhebliche Aufwendungen sowohl in personeller als auch organisatorischer Hinsicht. Zu diesem Zweck erhalten wir von unseren Vertriebspartnern Zuwendungen in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen. Diese Mittel setzen wir ein, um den Aufbau einer effizienten und hochwertigen Infrastruktur zu gewährleisten und damit die Qualität unserer Dienstleistung aufrecht zu erhalten und ständig weiter für Sie zu optimieren.

Moventum erhält für seine Dienstleistungen im Fondsvertrieb auf Grundlage von Vertriebsvereinbarungen mit den Fondsgesellschaften folgende Vergütungen:

Beim Kauf von Fondsanteilen wird in den meisten Fällen ein **Ausgabeaufschlag** fällig, dessen Höhe sich nach der Art des Fonds sowie der ausgebenden Fondsgesellschaft richtet. Der Ausgabeaufschlag kann zwischen 0 und 6 % des zu investierenden Betrages liegen.

Ferner erhält Moventum auf die Bestände der Kunden Vertriebsfolgeprovisionen. Die Vertriebsfolgeprovision (Bestandsprovision) erfolgt aus der Verwaltungsvergütung des Fonds und wird für den Zeitraum der Haltedauer des Fondsanteiles gewährt. Die Höhe dieser Provision richtet sich nach der jeweiligen Ausgestaltung in der Vertriebsvereinbarung sowie der Art des Fonds und kann variieren zwischen 0 und 1,55 % p.a (im Durchschnitt 0,5 % p.a.).

Moventum gibt sowohl Ausgabeaufschläge als auch Bestandsprovisionen auf Grundlage des mit Ihrem Berater geschlossenen Vertriebsvertrages ganz oder teilweise an diesen bzw. an dessen Vertriebsorganisation zum Ausgleich der Vertriebstätigkeit weiter.

Sollten Sie weitere Einzelheiten zu den Vergütungen wünschen, können Sie diese Informationen gerne bei Ihrem Finanzberater nachfragen.

Informationen zum Schutz des Kundenvermögens

Einlagensicherungssystem

Moventum ist Mitglied der Association pour la Garantie des Dépôts, Luxembourg („AGDL“). Ziel der AGDL ist es, den Kunden von luxemburgischen Banken und Wertpapierfirmen wie Moventum, die Mitglied der AGDL sind, ein Sicherungssystem zu bieten, das Geldeinlagen und Forderungen aus Wertpapiergeschäften abdeckt.

Die AGDL schützt im Falle der Zahlungsunfähigkeit eines Mitgliedsinstituts alle Geldeinleger, indem sie ihnen die Entschädigung ihrer Einlagen bis zu einem Betrag im Gegenwert von EUR 100.000 garantiert. Die AGDL schützt in diesem Falle ebenfalls alle Anleger, indem sie die Entschädigung ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften bis zu einem Betrag im Gegenwert von EUR 20.000 garantiert. Juristische Personen profitieren nur unter bestimmten Bedingungen vom Sicherungssystem der AGDL. Moventum stellt dem Kunden auf Verlangen nähere Informationen über das Einlagensicherungssystem zur Verfügung. Für weitere Informationen kann der Kunde auch die Internetseite www.agdl.lu konsultieren.

Verhältnis Kunde - Moventum

Das Verhältnis Kunde - Moventum ist eine vertragliche Rechtsbeziehung, welche durch die Kontoeröffnung des Kunden bei Moventum begründet wird. Im Rahmen dieser Beziehung stellt Moventum sicher, dass die Vermögenswerte der Kunden in Moventums Konten getrennt von den Vermögenswerten Moventums und von denen der anderen Kunden verbucht werden. Die Kundengelder sowie die hiermit erworbenen Finanzinstrumente werden mehrheitlich auf einem Sammelkonto von Moventum bei der Banque de Luxembourg („Bank“) verwahrt. Im Hinblick auf die Bargelder besteht ein schuldrechtlicher Anspruch des Kunden gegenüber Moventum. Der Kunde hat ein dingliches Recht im Hinblick auf die verwahrten Finanzinstrumente. Kundengelder werden getrennt von Moventums eigenen Vermögenswerten verwahrt und unter keinen Umständen von Moventum zur Begleichung von Forderungen von Gläubigern von Moventum verwendet (getrenntes Vermögen). Umgekehrt haben Gläubiger von Moventum keinerlei Ansprüche gegen das Kundenvermögen. Moventum verfügt allerdings gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen über ein allgemeines Pfandrecht an den Vermögenswerten des Kunden sowie über ein Recht zur Verrechnung ihrer Forderungen mit den Vermögenswerten des Kunden.

Insolvenzfall

Falls es zu einer Insolvenz von Moventum kommen sollte, ist der Kunde grundsätzlich vollumfänglich geschützt. Es ist nämlich gesetzlich vorgesehen, dass im Falle einer Insolvenz einer Wertpapierfirma sämtliche Vermögenswerte, d.h. Bareinlagen und Finanzinstrumente, welche die Wertpapierfirma für ihre Kunden bei einer Bank verwahren lässt, nicht Teil der Liquidationsmasse der Wertpapierfirma sind. Der Insolvenzverwalter kann insoweit nicht auf die entsprechenden Vermögenswerte Zugriff nehmen, sondern hat in Absprache mit dem Kunden in seinem Namen gegenüber der Bank den Anspruch des Kunden auf die Bareinlagen sowie die Finanzinstrumente geltend zu machen und im Anschluss die Bareträge auf das von dem Kunden angegebene Konto zu überweisen bzw. die Finanzinstrumente auf das von dem Kunden genannte Depot zu übertragen.

Falls der Kunde der Offenlegung seiner persönlichen Daten und seiner Kontoverbindung gegenüber der Bank zustimmt, kann der

Insolvenzverwalter in seinem Namen diesen Anspruch auch dergestalt gegenüber der Bank durchsetzen, dass die Bank die Bareträge direkt auf das von dem Kunden angegebene Konto überweist bzw. die Finanzinstrumente auf das von dem Kunden genannte Depot überträgt. Während die Durchsetzung der vorgenannten Ansprüche eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, kann sich der Kunde auch dafür entscheiden, seinen Anspruch in Höhe von bis zu EUR 100.000 bei Bareinlagen und bis zu EUR 20.000 bei Wertpapierdepots gegenüber dem Sicherungssystem der AGDL geltend zu machen, worauf diese Beträge dann an den Kunden ausgezahlt werden. Im Gegenzug hat der Kunde dem Einlagensicherungsfonds der AGDL seinen Anspruch in der entsprechenden Höhe abzutreten. Die restliche dem Kunden zustehende Summe, aufgeteilt in Bareinlagen und Finanzinstrumente, ist wie vorstehend beschrieben geltend zu machen.

Falls im Rahmen des Insolvenzverfahrens jedoch in Bezug auf ein bestimmtes von Moventum für seine Kunden bei der Bank verwahrtes Finanzinstrument ausnahmsweise nicht genügend Finanzinstrumente verfügbar sind, um die Ansprüche aller dieser Kunden zu befriedigen, so tragen diese Kunden den Verlust anteilig im Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der für sie verwahrten Finanzinstrumente, es sei denn, der Verlust kann durch Moventum gehörende Finanzinstrumente derselben Art gedeckt werden. Gleiches gilt, falls ausnahmsweise nicht genügend von Moventum für seine Kunden bei der Bank verwahrte Bareinlagen verfügbar sind, um die Ansprüche aller Kunden zu befriedigen. Darüber hinaus greift in diesem Fall das Sicherungssystem der AGDL.

Falls es zu einer Insolvenz von der Bank kommen sollte, ist der Kunde ebenfalls grundsätzlich geschützt, da der Anspruch des Kunden gegenüber Moventum im Hinblick auf die Bareinlagen und die Finanzinstrumente hiervon nicht betroffen ist und weiterhin Bestand hat. Falls Moventum jedoch in Bezug auf ein bestimmtes von Moventum für seine Kunden bei der Bank verwahrtes Finanzinstrument ausnahmsweise lediglich eine Anzahl wiedererlangt, die nicht ausreicht, um die Ansprüche aller dieser Kunden zu befriedigen, so gilt, dass diese Kunden den Verlust anteilig im Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der für sie verwahrten Finanzinstrumente tragen. Die Kunden können ihre Ansprüche auf die Finanzinstrumente grundsätzlich nicht gegenüber der Bank geltend machen. Gleiches gilt, falls ausnahmsweise nicht genügend von Moventum für seine Kunden bei der Bank verwahrte Bareinlagen verfügbar sind, um die Ansprüche aller Kunden zu befriedigen.

Im Falle einer Insolvenz von Moventum und der Bank ist zu differenzieren: Im Hinblick auf die Finanzinstrumente besteht ein Aussonderungsrecht des Kunden und der Kunde ist insoweit grundsätzlich geschützt. Falls im Rahmen des Insolvenzverfahrens gegenüber der Bank jedoch in Bezug auf ein bestimmtes von Moventum für seine Kunden bei der Bank verwahrtes Finanzinstrument ausnahmsweise nicht genügend Finanzinstrumente verfügbar sind, um die Ansprüche aller dieser Kunden zu befriedigen, so tragen diese Kunden den Verlust anteilig im Verhältnis zur jeweiligen Anzahl der für sie verwahrten Finanzinstrumente, es sei denn, der Verlust kann durch der Bank gehörende Finanzinstrumente derselben Art gedeckt werden. Bezogen auf die Bareinlagen gilt zwar im Hinblick auf die Insolvenz von Moventum das oben Gesagte, d.h. die Bareinlagen des Kunden fallen nicht in die Liquidationsmasse von Moventum. Im Hinblick auf die Überlagerung der Insolvenz von Moventum durch die Insolvenz der Bank besteht indes die Gefahr, dass die Bareinlagen nicht von der Liquidationsmasse der Bank getrennt werden können. Hier kann aber auch die Einlagensicherung der AGDL greifen, da die Bank ebenfalls ein Mitglied der AGDL ist.

RISIKOAUFKLÄRUNG

Wesentliche Merkmale und Risiken von Finanzinstrumenten

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen verfolgen das Ziel, einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Risiken der Finanzinstrumente zu geben, die Gegenstand Ihrer Anlagen werden könnten. Sollten Sie besondere Fragen haben oder sich für bestimmte Finanzinstrumente interessieren, bitten wir Sie, sich für weitergehende Informationen mit Ihrem Finanzberater in Verbindung zu setzen.

Dieses Dokument behandelt jedoch nicht die steuerlichen und rechtlichen Folgen der Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Wir bitten Sie deshalb, sich hinsichtlich dieser Fragen vor jeglicher Investition individuell von einem Experten beraten zu lassen.

I. Basisrisiken

Diese Risiken betreffen jede Art von Anlage. Je nachdem um welches Finanzinstrument es sich handelt, ist es jedoch möglich, dass eines oder mehrere der im Folgenden beschriebenen Risiken kumulativ auftreten und so zu einer globalen Erhöhung des Risikoniveaus führen, das der Anleger eingeht.

1) Konjunkturrisiko

Veränderungen der Aktivität einer Volkswirtschaft haben stets Auswirkungen auf die Entwicklung des Kurses von Finanzinstrumenten und der Wechselkurse. Die Kurse schwanken ungefähr gemäß dem Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Die Dauer und das Ausmaß der einzelnen wirtschaftlichen Auf- und Abschwungzyklen variieren, ebenso wie die Auswirkungen auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche. Zu beachten ist außerdem, dass der Konjunkturzyklus von Land zu Land unterschiedlich sein kann.

Eine fehlende Berücksichtigung oder fehlerhafte Beurteilung der Konjunkturentwicklung bei der Anlageentscheidung können zu Verlusten führen. Besonders zu beachten sind hier die Auswirkungen des Konjunkturzyklus auf die Kursentwicklung hinsichtlich der getätigten Investitionen.

Unter anderem aufgrund der Konjunkturentwicklung gibt die Wertentwicklung eines Finanzinstruments in der Vergangenheit keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung dieses Instruments. Werteinbussen, die Verluste für den Anleger mit sich bringen, sind immer möglich.

Der Anleger muss sich deshalb ständig versichern, dass seine Anlagen die wirtschaftliche Konjunktur angemessen berücksichtigen und, wenn erforderlich, eine Umschichtung vornehmen.

2) Inflationsrisiko

Infolge einer Geldentwertung kann der Anleger einen Vermögensschaden im Zusammenhang mit den getätigten Anlagen erleiden. Ein solcher Wertverlust kann sich auf den Realwert des vorhandenen Vermögens wie auch auf den Realertrag auswirken, der mit dem Vermögen erwirtschaftet werden soll. Als Orientierungsgröße sollten deshalb die Realerträge dienen, d.h., für festverzinsliche Produkte, die Differenz zwischen Zinssatz und Inflationsrate.

Übersteigt also die Inflationsrate den Ertrag der Finanzinstrumente (Kapitalgewinn und Zinserträge), so führt dies zu einem Verlust des Wertes des angelegten Kapitals.

3) Länderrisiko und Transferrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass ein ausländischer Schuldner trotz eigener Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Herkunftslandes seine Zins- und Schuldtilgungsleistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. Dies kann z.B. auf wirtschaftliche, politische oder soziale Instabilität in dem betreffenden Land zurückzuführen sein.

So können Geldzahlungen, auf die der Anleger einen Anspruch hat, aufgrund von Devisenmangel oder Transferbeschränkungen im Ausland ausbleiben. Bei begebenen Finanzinstrumenten in einer Fremdwährung kann es dazu kommen, dass der Anleger Ausschüttungen in einer Währung erhält, die aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr umtauschbar ist.

Des Weiteren kann staatlicher Interventionismus in bestimmten Wirtschaftsbereichen (z.B. Verstaatlichung) auch in nicht Krisenzeiten einen Einfluss auf die Vermögenswerte der Anleger haben. In bestimmten Extremfällen können die Vermögenswerte der Anleger von den örtlichen Behörden beschlagnahmt oder eingefroren oder die Anlegerrechte beschränkt werden.

Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Transferrisiko gibt es grundsätzlich nicht. Die von der Finanzpresse veröffentlichten Länderbewertungen können jedoch für die Anleger diesbezüglich nützliche Anhaltspunkte darstellen.

Schließlich kann allgemein die politische und/oder wirtschaftliche und/oder soziale Instabilität bestimmter Länder zu rapiden Kurzschwankungen führen.

4) Währungsrisiko

Aufgrund im Verhältnis zueinander schwankender Devisenkurse besteht ein Währungsrisiko, wenn auf eine fremde Währung lautende Finanzinstrumente gehalten werden. Je nach Devisenkurs kann ein und dieselbe Anlage einen Gewinn oder einen Verlust hervorbringen.

Da die Tätigkeit der Unternehmen in mehr oder weniger großem Masse mit den Devisenkursen verbunden ist, können Kursentwicklungen des Weiteren den Wert der durch die Unternehmen emittierten Finanzinstrumente beeinflussen.

Wesentliche Elemente, die Einfluss auf den Devisenkurs eines Landes haben, sind insbesondere die Inflationsrate des Landes, die Zins- und Produktivitätsunterschiede im Verhältnis zum Ausland, die Einschätzung der Konjunkturerwicklung, die weltpolitische Situation und die Sicherheit der Geldanlage. Zudem können psychologische Momente wie Vertrauenskrisen hinsichtlich der politischen Führung die Währung eines Landes schwächen.

5) Liquiditätsrisiko

Liquidität bedeutet für den Anleger, die von ihm gehaltenen Finanzinstrumente zu jeder Zeit zum Marktpreis verkaufen zu können.

Im Fall einer geringen Liquidität des Marktes besteht daher das Risiko, dass der Anleger seine Wertpapiere nicht zum Marktpreis verkaufen kann. Grundsätzlich ist zu unterscheiden zwischen angebots- und nachfragebedingter Illiquidität und einer Illiquidität aufgrund der Charakteristika des Finanzinstruments oder der Marktusancen.

Angebots- und nachfragebedingte Illiquidität besteht, wenn für ein Wertpapier zu einem bestimmten Kurs nur oder fast nur Angebot (Briefkurs) oder nur oder fast nur Nachfrage (Geldkurs) besteht. Unter diesen Umständen ist die Durchführung eines Kauf- oder Verkaufsauftrages nicht sofort, nur in Teilen (Teilausführung) oder zu ungünstigen Bedingungen möglich. Darüber hinaus können hieraus höhere Transaktionskosten entstehen.

Eine Illiquidität aufgrund der Charakteristika des Finanzinstruments oder der Marktusancen besteht z.B. im Falle einer zeitaufwendigen Umschreibung von Namensaktien, im Falle durch Usancen begründeter langer Ausführungsfristen oder sonstiger Handelsbeschränkungen, im Falle eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs, der nicht durch den Verkauf der Finanzinstrumente gedeckt werden kann oder im Falle langer Ankündigungsfristen, die einer Transaktion vorhergehen müssen, insbesondere im Fall von alternativen Anlagefonds.

6) Psychologisches Marktrisiko

Auf die allgemeine Kursentwicklung können irrationale Faktoren wie beispielsweise Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken, die bedeutende Kursrückgänge verursachen können, obwohl sich die Finanzlage und die Zukunftsaussichten der betreffenden Unternehmen nicht nachteilig verändert haben.

7) Kreditrisiko

Kreditfinanzierte Käufe von Finanzinstrumenten bergen mehrere zusätzliche Risiken. Zum einen können - manchmal sehr kurzfristig - bei einer durch die Kursentwicklung bedingten Überschreitung des Beleihungsrahmens weitere Sicherheiten gefordert werden. Falls der Anleger nicht in der Lage ist, diese Sicherheiten zu beschaffen, kann die Investmentgesellschaft zu einem Verkauf der Depotwerte zu einem ungünstigen Moment gezwungen sein. Zum anderen kann bei einer ungünstigen Kursentwicklung der erlittene Verlust höher sein als die ursprüngliche Investition. Kursschwankungen der verpfändeten Finanzinstrumente können die Fähigkeit, Darlehen zurückzuzahlen negativ beeinflussen.

Hier gilt es zu beachten, dass die Hebelwirkung von kreditfinanzierten Käufen von Finanzinstrumenten eine verhältnismäßig höhere Empfindlichkeit gegenüber Kursschwankungen erzeugt und damit höhere Gewinnchancen bietet, aber gleichzeitig auch höhere Verlustrisiken birgt. Die mit solchen kreditfinanzierten Käufen verbundenen Risiken nehmen mit dem Ausmaß der Hebelwirkung zu.

8) Zinsrisiko

Im allgemeinen kann eine Änderung der kurzfristigen wie auch langfristigen Zinssätze erhebliche negative Folgen auf den Wert der Finanzinstrumente haben.

9) Bonitätsrisiko des Emittenten oder des Clearing-Systems

Die Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der Finanzinstrumente oder des Clearing-Systems, über welches diese Instrumente gehandelt werden, kann für den Anleger den teilweisen oder vollständigen Verlust der investierten Gelder nach sich ziehen.

10) Zusätzliche Risiken auf Emerging Markets

Emerging Markets sind Märkte von Ländern, die gemäß der Definition der WeltInvestmentgesellschaft ein mittleres oder niedriges Prokopfeinkommen aufweisen. Konkret handelt es sich um Märkte in Ländern die einen bestimmten Grad an politischer Instabilität, unsichere Märkte und Wirtschaftsentwicklung, sich im Aufbau befindende Finanzmärkte und eine schwache Wirtschaft aufweisen. Diese Definition betrifft eine große Anzahl der Märkte Lateinamerikas, Osteuropas und einige asiatische Länder.

Im allgemeinen treten die oben dargestellten Risiken auf solchen Märkten verstärkt auf.

So haben politische oder wirtschaftliche Veränderungen (z.B. Geldentwertung, Devisenkurse) einen größeren Einfluss auf den Wert von Anlagen in Emerging Markets als in den anderen Ländern. Desgleichen reagieren Emerging Markets oft stärker und dauerhafter im Fall von Naturkatastrophen oder kriegerischen Auseinandersetzungen.

Des Weiteren haben Emerging Markets oft weniger ausgereifte Regeln im Bereich der Abwicklung oder Aufrechnung von Transaktionen mit der Folge, dass es hinsichtlich von Finanzinstrumenten häufiger zu Buchhaltungsfehlern oder Lieferungsängeln kommen kann.

Schließlich sind die aufsichtsrechtliche Kontrolle über solche Märkte und die Regeln im Bereich des Anlegerschutzes oft schwach entwickelt.

11) Andere Basisrisiken

Informationsrisiken

Dieses Risiko entspricht dem Risiko, aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen unangebrachte Anlageentscheidungen zu treffen. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass der Anleger sich auf wenig vertrauenswürdige Quellen stützt, Informationen, die ihm geliefert werden, falsch versteht, oder dass es zu Kommunikationsfehlern kommt.

Übermittlungsrisiken

Wenn ein Anleger einen Auftrag erteilt, muss er seiner Investmentgesellschaft bestimmte für die Ausführung notwendige Informationen mitteilen (Instrument, Art des Auftrags, Volumen, Ausführungsdatum usw.). Je präziser der Auftrag ist, desto geringer ist das Risiko eines Übertragungsfehlers.

Risiken in Verbindung mit den Transaktionskosten

Die Investmentgesellschaft, aber auch andere inländische oder ausländische Mittelspersonen können bei der Ausführung eines Auftrags tätig werden (z.B. Broker). Die Kosten und Provisionen dieser Personen werden dem Anleger auferlegt.

Eine Anlage wird erst rentabel, wenn all diese Kosten gedeckt worden sind.

II. Spezielle Risiken hinsichtlich der Vermögensanlage

A. *Festgeldanlagen*

Es handelt sich dabei um angelegte Gelder, die zu einem festen Zeitpunkt und zu einem vorbestimmten Satz verzinst werden.

(i) Merkmale:

- *Erträge:* Zinszahlungen;
- *Laufzeit:* kurzfristig (< 4 Jahre), mittelfristig (4–8 Jahre) oder langfristig (> 8 Jahre);
- *Zinsen:* die Zinsen sind von den Modalitäten der einzelnen Festgeldanlage abhängig; z.B. fester Zinssatz für die gesamte Laufzeit oder variabler Zinssatz, der sich oft nach den Kursen der Finanzmärkte richtet (z.B. LIBOR oder EURIBOR).

(ii) Vorteile:

Je nach Marktbedingungen können diese Produkte interessantere Erträge erbringen als andere festverzinsliche Produkte.

(iii) Risiken

Diese Produkte sind vor allem den oben unter I. beschriebenen Inflations-, Wechselkurs-, Zinsrisiken sowie Risiken hinsichtlich des Vertragspartners ausgesetzt.

B. *Obligationen*

Obligationen sind handelbare Namens- oder Inhaberpapiere, die von einer Handelsgesellschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts an Personen ausgegeben werden, die ihr Kapital leihen. Der Nennwert von Obligationen entspricht zum Zeitpunkt ihrer Emission einer Stückelung des Gesamtwerts der Anleihe. Obligationen sind mit einer festen oder variablen Verzinsung ausgestattet und haben eine vorgegebene Laufzeit und Tilgungsform. Bestimmte strukturierte Produkte weisen rechtlich die Form einer Obligation auf und werden deshalb in dem den strukturierten Produkten gewidmeten Abschnitt behandelt.

Der Käufer einer Obligation (Gläubiger) besitzt eine Geldforderung gegenüber dem Emittenten (Schuldner).

(i) Merkmale:

- *Erträge:* Zinszahlungen, mögliche Wertsteigerungen (Differenz zwischen dem Kauf-/Emissionspreis und dem Verkaufs-/Abwicklungspreis);
- *Laufzeit:* kurz- (< 4 Jahre), mittel- (4-8 Jahre) oder langfristig (> 8 Jahre);
- *Währung:* Devisen des Herkunftslandes des Anlegers oder Devisen eines anderen Landes. Es kann vorgesehen sein, dass die Rückzahlung der Hauptforderung und die Zinszahlungen in verschiedenen Devisen erfolgen. In diesem Fall kann die Obligation mit einer Option ausgestattet werden, um das Währungsrisiko zu begrenzen;
- *Form:* einzelne Wertpapiere mit einem bestimmten Nennwert (die den Anlegern ausgehändigt werden können) oder gemeinsam durch ein bei einer Investmentgesellschaft verwahrtes Globalzertifikat verbriefte Wertpapiere;
- *Emissionswert:* dem Nennwert entsprechend (100% des Nennwerts), unter dem Nennwert oder über dem Nennwert;
- *Emissionsort:* es kann sich um den Heimatmarkt des Anlegers, aber auch um einen ausländischen Markt handeln;
- *Tilgung:*
 - zu vorbestimmten Terminen: unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen oder der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten werden die Anleihen entweder am Ende der Laufzeit der Obligation oder in Jahresraten (im allgemeinen nach einer anfänglichen Sperrzeit) oder zu unterschiedlichen durch Auslösung bestimmten Terminen (im allgemeinen nach einer anfänglichen Sperrzeit) zurückbezahlt;
 - zu unbestimmten Terminen: der Emittent behält sich das Recht vor, die Rückzahlung zu einem von ihm nach freiem Ermessen später zu bestimmenden Termin vorzunehmen;
- *Verzinsung:* hängt von den jeweiligen Anleihebedingungen ab; z.B. Festzins für die gesamte Laufzeit oder variabler Zinssatz, der sich häufig an Finanzmarktsätzen orientiert (z.B. LIBOR oder EURIBOR). Im letzteren Falle können ein Mindest- und/oder Maximalsatz vorgesehen werden;
- *Eigene Merkmale (z.B. Beziehung zwischen Emittent und Anleger):* in den jeweiligen Emissions-/Ausgabebedingungen der betreffenden Obligation bestimmt.

(ii) Vorteile:

Je nach Marktentwicklung können diese Produkte interessantere Erträge erbringen als die anderen festverzinslichen Produkte.

(iii) Risiken:

1) Bonitätsrisiko

Es besteht die Möglichkeit einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit des Emittenten zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen. Die Bonität eines Emittenten kann sich während der Laufzeit einer Anleihe aufgrund bestimmter Faktoren ändern.

Dies kann im Besonderen auf konjunkturelle Veränderungen, auf Veränderungen in Bezug auf das Unternehmen, den Tätigkeitsbereich des Emittenten und/oder das betreffende Land, sowie auf politische Entwicklungen mit bedeutenden wirtschaftlichen Auswirkungen zurückzuführen sein.

Je nachdem, ob die Obligationen von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder von einer privaten Einrichtung emittiert werden, ist das Risiko mehr oder weniger groß. Das Risiko hängt ebenfalls vom Staat des öffentlichen Emittenten oder von der Art und dem Bereich der Tätigkeit (Investmentgesellschaft, Industrieunternehmen, usw.) sowie im allgemeinen von der Finanzkraft des privaten Emittenten ab.

Das Risiko ist begrenzter, wenn den Obligationen Garantien beigefügt werden. In diesem Fall hängt der zusätzliche Schutz des Anlegers jedoch vom Status und der Bonität des Garanten ab.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass Obligationen von als sicher eingestuften Emittenten grundsätzlich niedrigere Erträge gewähren. Jedoch ist das Risiko eines vollständigen Verlusts der Anlage entsprechend geringer.

Eine Bonitätsverschlechterung des Emittenten wirkt sich auch ungünstig auf die Kursentwicklung der betreffenden Finanzinstrumente aus.

2) Zinsänderungsrisiko

Die Ungewissheit über die Entwicklung des Marktzinsniveaus hat zur Folge, dass der Käufer eines festverzinslichen Finanzinstruments dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt ist, wenn das Marktzinsniveau steigt. Die Zinsänderungsempfindlichkeit der Obligationen ist insbesondere abhängig von der Restlaufzeit und der Höhe des Nominalzinssatzes.

3) Risiko einer vorzeitigen Kündigung

Der Emittent einer Obligation kann sich ein Recht zur vorzeitigen Rückzahlung vorbehalten, von dem häufig bei sinkendem Marktzinsniveau Gebrauch gemacht wird. Solch eine vorzeitige Rückzahlung kann zu Abweichungen von der durch den Anleger erwarteten Rendite führen.

4) Auslosungsrisiko

Tilgungsanleihen, die nach einem Auslosungsverfahren zurückgezahlt werden, können aufgrund ihrer schwerbestimmbaren Laufzeit unvorhersehbare Veränderungen hinsichtlich des erwarteten Ertrags der entsprechenden Obligation mit sich bringen.

5) Mit dem Land der Emission verbundenes Risiko

Wenn die Obligation auf einem ausländischen Markt emittiert wird, ist sie normalerweise dem Recht der Emission unterworfen. Der Anleger muss sich deshalb über die Auswirkungen der Anwendung ausländischen Rechts auf seine Rechte erkundigen.

6) Spezielle Risiken bei bestimmten Obligationen

Bei bestimmten Formen von Obligationen - wie z.B. *floating rate notes*, *reverse-floating rate notes*, *zero bonds*, Fremdwährungsanleihen, Wandelanleihen, Options- und Indexanleihen, „untergeordnete“ Anleihen usw. - können zusätzliche Risiken bestehen.

Bei solchen Anleiheformen sollten Anleger zudem besonders auf die im Emissionsprospekt aufgeführten Risiken achten und solche Wertpapiere erst nach erfolgter Bewertung aller Risiken erwerben.

Die folgenden Ausführungen stellen nur einen Überblick hinsichtlich der zusätzlichen, vom Anleger in Verbindung mit diesen besonderen Obligationen eingegangenen Risiken dar.

Floating rate-Anleihen

Floating rate-Anleihen können verschiedene Formen haben, wie z.B.

- *floor floater*-Anleihen sind Anleihen, für die ein Mindestzinssatz garantiert wird. Liegt die Summe dieses Referenzzinssatzes und der Marge unter einem bestimmten Niveau, erhält der Anleger mindestens Zinsen nach dem Mindestsatz. Handelt es sich umgekehrt um *cap floater*-Anleihen, sind die dem Anleger zu zahlenden Zinsen auf einen vorbestimmten Höchstsatz begrenzt.

Für solche Obligationen ist es nicht möglich, den effektiven Ertrag der Anlage ab dem Zeitpunkt der Emission zu bestimmen, da dieser Ertrag von der Entwicklung der Marktzinssätze abhängt.

- bei bestimmten Anleihen mit variablem Zinssatz kann auch vorgesehen sein, dass sich der Zinssatz entgegen dem Marktzinssatz entwickelt (*reverse-floating rate*-Anleihen). Bei solchen mittel- oder langfristigen Anleihen wird der zu zahlende Zinssatz auf der Grundlage der Differenz zwischen einem festgelegten Zinssatz und einem Referenzzinssatz berechnet (z.B. 16% abzüglich LIBOR). Das bedeutet, dass die dem Anleger ausgezahlten Beträge steigen, wenn der Referenzzinssatz sinkt. Der Wert dieser Obligationen ist im allgemeinen einer größeren Volatilität ausgesetzt, als dies bei Obligationen gleicher Laufzeit mit festem Zinssatz der Fall ist.
- Es gibt ebenfalls *convertible floating rate*-Anleihen, die den Anleger oder den Emittenten (entsprechend der jeweiligen Emissionsbedingungen der Obligationen) berechtigen, die Obligation in eine klassische festverzinsliche Obligation umzuwandeln. Ist ein solches Recht dem Emittenten vorbehalten, so kann der tatsächliche Ertrag der Obligation unter dem vom Anleger anfänglich erwarteten Ertrag liegen.

Zero Bond-Anleihen

Bei *zero bond*-Anleihen gibt es keinen Zinsschein. Anstelle von regelmäßigen Zinszahlungen erhält der Anleger die Differenz zwischen dem Abwicklungspreis und dem Emissionspreis (zusätzlich zur Rückerstattung des Kapitals). Solche Obligationen werden im allgemeinen unter dem Nennwert emittiert und zum Nennwert zurückgezahlt. Die Höhe des Abschlages zugunsten

des Anlegers hängt von der Laufzeit der Obligation, der Bonität des Emittenten und von den allgemein anwendbaren Marktzinssätzen ab.

Solche Obligationen geben ein Recht auf die Zahlung eines Einmalbetrags zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Obligation bis zum Ende der Laufzeit gehalten wird (was je nach Land unterschiedliche steuerrechtliche Folgen haben kann). Dagegen erhält der Anleger bei Verkauf vor dem Ende der Laufzeit nur die Zahlung des Verkaufspreises der Obligationen.

Sollten die Marktzinssätze fallen, sinkt der Wert solcher Obligationen daher deutlicher als der Wert von identischen Obligationen mit derselben Laufzeit. Falls solche Obligationen auf eine ausländische Währung lauten, kommt ein erhöhtes Währungsrisiko hinzu, da keine regelmäßigen Zinszahlungen erfolgen, sondern nur die Zahlung eines Einmalbetrags zu einem vorbestimmten zukünftigen Zeitpunkt.

Combined-interest Bond- oder Step-up Bond-Anleihen

Bei *combined-interest bond-* oder *step-up bond-*Anleihen erhält der Anleger keine Zinszahlungen zu einem festen Zinssatz während der gesamten Laufzeit der Obligation. Solche Obligationen ähneln jedoch festverzinslichen Obligationen, da der Zinssatz ab dem Zeitpunkt der Emission vorbestimmt ist und nicht von den Schwankungen der Marktzinssätze abhängt. Der Zinssatz verändert sich im Gegenteil während der Laufzeit der Obligation lediglich gemäß einem zum Zeitpunkt der Emission bestimmten Schema.

So wird bei *combined-interest bond-*Anleihen vereinbart, dass während der ersten Jahre der Laufzeit der Obligation kein Recht auf Zinszahlungen besteht, dass aber der Anleger anschließend für die verbleibenden Jahre ein Recht auf Zinszahlungen zu einem überdurchschnittlichen Zinssatz hat. Bei solchen Obligationen erfolgt die Emission und die Rückzahlung im allgemeinen zum Nennwert.

Bei *step-up bond-*Anleihen erfolgen anfänglich relativ niedrige Zinszahlungen. Anschließend erhält der Anleger für die folgenden Jahre Zinszahlungen zu einem hohen Satz. Bei solchen Obligationen erfolgt die Emission und die Rückzahlung im allgemeinen zum Nennwert.

Phased Interest Rate-Anleihen

Diese Obligationen sind eine Kombination aus festverzinslichen Obligationen und variabel verzinslichen Obligationen. Sie haben im allgemeinen eine Laufzeit von 10 Jahren und geben für die ersten Jahre ein Recht auf Zinszahlungen zu einem festen Satz. Anschließend erhält der Anleger für mehrere Jahre Zinsen zu einem variablen Satz, der den Marktsätzen folgt. Während der letzten Jahre der Laufzeit der Obligation erhält der Anleger erneut auf Grundlage eines festen Satzes berechnete Zinszahlungen.

Index-linked-Anleihen

Bei solchen Anleihen werden der Rückzahlungspreis und/oder die Zinsen gemäß einem – zum Zeitpunkt der Rückzahlung oder der Zinszahlung -vorbestimmten Niveau eines Indexes oder verwalteten Kontos bestimmt und sind daher nicht fest. Die Obligationen sind häufig *zero bonds*.

Im allgemeinen werden solche Obligationen in zwei Tranchen emittiert: *bull bonds* (Obligationen, die an Wert gewinnen, wenn der Index steigt) und *bear bonds* (Obligationen, die an Wert gewinnen, wenn der Index sinkt). Das Risiko für den Anleger besteht daher darin, dass der Wert seiner Obligation fallen kann, sollte der Index sinken (*bull bonds*) oder steigen (*bear bonds*).

„Untergeordnete“ Anleihen

Bei „untergeordneten“ Anleihen sollten sich Anleger besonders hinsichtlich des Ranges der Anleihe gegenüber anderen Verpflichtungen des Emittenten erkundigen, da im Fall der Insolvenz des Emittenten diese Anleihen nur nach Befriedigung aller Ranghöheren Gläubiger zurückgezahlt werden können (Vorzugsanleihen und *pari passu*).

Jedoch ist im allgemeinen der Ertrag der Obligation umso niedriger, je günstiger die Stellung des Anlegers im Falle des Konkurses ist.

Convertible- / Warrant-Anleihen

In diesem Fall wird dem Anleger das Recht zuerkannt, seine Obligationen zu einem bestimmten Datum oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums gegen Aktien des Emittenten in einem bestimmten Verhältnis umzutauschen. Im allgemeinen besteht eine Mindestsperrzeit, in der es dem Anleger nicht erlaubt ist, sein Umtauschrecht auszuüben. Im Fall der Nicht-Ausübung des Umtauschrechts bleiben die Obligationen festverzinsliche Obligationen, deren Rückzahlung am Verfalltag zum Nennwert erfolgt.

Aufgrund des Umtauschrechts erfolgen die Zinszahlungen bei solchen Obligationen zu einem niedriger Satz als bei gewöhnlichen Obligationen. Der Wert dieser Obligationen hängt hauptsächlich vom Wert der Aktien ab, gegen die sie umgetauscht werden können. Fällt der Preis der Aktien, fällt auch der Wert der Obligationen. Das Risiko eines Wertverlusts einer solchen Obligation ist also höher als bei Obligationen ohne Umtauschrecht (jedoch im allgemeinen geringer als das Verlustrisiko, das mit einer Investition unmittelbar in die betreffenden Aktien verbunden ist).

Es gibt auch Obligationen, die den Anleger berechtigen, zusätzlich und nicht anstelle der Obligation Aktien des Emittenten zu zeichnen. Das Zeichnungsrecht des Anlegers wird durch ein Zertifikat (*warrant*) verbrieft, das von der Obligation getrennt werden kann. Dieses Zertifikat ist eigenständig handelbar. Der Anleger kann die Aktien des Emittenten der Obligation auf Vorlage dieses Zertifikats unter im Voraus festgelegten Bedingungen zeichnen. Bis zum Ende der Laufzeit behält der Anleger darüber hinaus die Obligation. Wie im Falle der Obligationen mit Umtauschrecht sind die periodischen Zinszahlungen im allgemeinen niedrig. Soweit sie mit dem Zertifikat ausgestattet sind, hängt der Wert solcher Obligationen im Übrigen vom Wert der Aktien ab, zu deren Zeichnung sie berechtigen. Sind die Obligationen nicht mit dem Zertifikat ausgestattet, handelt es sich um eine klassische Obligation, deren Wert hauptsächlich von den Marktsätzen abhängt.

Bestimmte Varianten der im vorstehenden Absatz beschriebenen Obligationen berechtigen den Inhaber des Zertifikats, eine andere vorbestimmte Obligation zu einem festen Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

C. Aktien

Die Aktie ist ein Wertpapier, welches ein Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs an einer Gesellschaft in einer Aktienurkunde verbrieft und auf den Namen und den Inhaber lauten kann. Die Aktie stellt einen Teil des Gesellschaftskapitals einer sogenannten Kapitalgesellschaft dar.

(i) Merkmale:

- *Erträge:* Dividendenausschüttungen sowie Kursgewinne sind möglich;
- *Rechte des Aktionärs:* Vermögens- und Verwaltungsrechte, die von der betreffenden Rechtsordnung sowie der Satzung des Emittenten bestimmt werden;
- *Übertragbarkeit:* Unter Vorbehalt der anwendbaren Gesetzgebung ist bei Inhaberaktien ein Inhaberwechsel in der Regel ohne besondere Formalitäten möglich, während die Übertragung bei Namensaktien oft eingeschränkt ist.

(ii) Vorteile:

Grundsätzlich hat der Anleger Stimmrechte und partizipiert an den Gewinnen des Unternehmens. Er kann des Weiteren höhere Erträge erzielen als bei Termingeldanlagen oder Anlagen in Obligationen.

(iii) Risiken:

1) Unternehmerisches Risiko

Ein Aktienkäufer ist nicht Gläubiger sondern Kapitalgeber und damit Miteigentümer der Kapitalgesellschaft. Er ist daher an der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft und den damit verbundenen Chancen und Risiken beteiligt, was unerwartete Entwicklungen des Anlagewerts zur Folge haben kann. Der Extremfall, die Insolvenz des Emittenten, kann zum vollständigen Verlust des Anlagebetrages führen.

2) Kursänderungsrisiko

Aktienkurse können unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen, die Verlustrisiken mit sich bringen. Kurz-, mittel und langfristige Aufwärts- und Abwärtsbewegungen der Kurse lösen einander ab, ohne dass ein fester Zusammenhang für die Dauer der einzelnen Phasen herleitbar ist.

Grundsätzlich muss zwischen dem allgemeinen Marktrisiko und dem unternehmensspezifischen Risiko unterschieden werden. Diese beiden Risiken beeinflussen die Aktienkursentwicklung.

3) Dividendenrisiko

Die Dividende einer Aktie richtet sich maßgeblich nach dem erzielten Gewinn des Emittenten. So besteht das Risiko, dass bei niedrigen Gewinnen oder bei Verlust die Dividendenausschüttung gekürzt werden oder ganz ausfallen kann.

D. Genussscheine

Genussscheine verbriefen Vermögensrechte, die in den jeweiligen Genussscheinbedingungen genannt sind.

(i) Merkmale:

Generell handelt es sich um Forderungen, die auf einen Nennwert lauten und mit einem Gewinnanspruch verbunden sind.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Genussscheinen mit fester oder variabler Ausschüttung und Genussscheinen mit Wandel- oder Optionsrecht.

(ii) Risiken:

1) Ausschüttungs- und Rückzahlungsrisiko

Bei nicht vorgesehener Mindestverzinsung besteht das Risiko, dass eine Ausschüttung im Falle eines Verlustes des Emittenten ausbleiben kann. Im Falle eines Verlustes des Emittenten besteht auch das Risiko einer Reduzierung des Rückzahlungsbetrages.

2) Bonitätsrisiko

Das Risiko eines vollständigen Verlustes des Anlagebetrages besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten.

E. Investmentfonds

Ein Investmentfonds ist eine Gesellschaft oder Gesamthand, die die Gelder vieler Anleger bündelt, um sie nach dem Prinzip der Risikomischung in verschiedenen Vermögenswerten anzulegen und ihre Aktionäre oder Teilhaber in den Genuss der Ergebnisse der Verwaltung ihrer Aktiva kommen zu lassen.

(i) Merkmale:

- *Offene Fonds:* in einem offenen Fonds ist die Zahl der Anteile und somit der Teilhaber von vorneherein nicht bestimmbar. Der Fonds gibt je nach Bedarf neue Anteile aus und kauft ausgegebene Anteile zurück. Er ist verpflichtet, die Anteile gemäß den vertraglichen Bedingungen zu Lasten des Fondsvermögens zum vereinbarten Rückkaufspreis zurückzunehmen;
- *Geschlossene Fonds:* bei geschlossenen Fonds wird nur eine bestimmte Zahl von Anteilen über eine begrenzte Anlagesumme ausgegeben. Im Gegensatz zu offenen Fonds besteht keine Verpflichtung des Fonds, Anteile zurückzukaufen. Die Anteile können nur an Dritte oder ggf. über einen geregelten Markt oder ein multilaterales Handelssystem (MTF) verkauft werden. Der erzielbare Preis richtet sich dann nach Angebot und Nachfrage.

(ii) Vorteile:

Der Inhaber von Anteilen erhält einen Teil der Einkünfte des Fonds.

Die Streuung der vom Fonds getätigten Anlagen erhöht die Wahrscheinlichkeit von Gewinnen oder erlaubt es, das Verlustrisiko zumindest zu verringern.

Dem Fonds kommen bei den von ihm getätigten Anlagen grundsätzlich günstigere Konditionen zugute (insbesondere in Bezug auf Kosten) als diejenigen, die dem Anleger zugute kämen, würde er unmittelbar in dieselben Produkte investieren.

(iii) **Risiken:**

1) Managementrisiko

Da das Anlageergebnis eines Investmentfonds unter anderem von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements bedingt ist, können Fehlbeurteilungen des Fondsmanagements zu Verlusten oder Wertminderungen führen.

2) Risiko rückläufiger Anteilspreise

Investmentsfondsanteile unterliegen dem Risiko sinkender Anteilspreise, da sich Kursrückgänge hinsichtlich der im Fonds enthaltenen Wertpapiere oder Devisen bei ansonsten gleichbleibenden Bedingungen im Anteilspreis widerspiegeln. Während Fonds mit breiter Streuung in der Regel ein geringeres Risikoprofil haben, steigt das Anlagerisiko mit einer zunehmenden Spezialisierung der Fonds. Daher sollten zusätzlich die generellen und die speziellen Risiken der im Fonds enthaltenen Finanzinstrumente und/oder Devisen beachtet werden.

Der Anleger muss sich über eventuelle fondsspezifische, insbesondere aus dem Fondsprospekt hervorgehende Risiken informieren.

F. *Derivate*

Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wertentwicklung der Entwicklung eines Basiswerts (*underlying*) folgt. Dieser Wert kann ein Aktienpreis, ein Marktindex, ein Zinssatz, eine Devisen, ein Rohstoffpreis oder sogar ein anderes Derivat sein.

Im Rahmen der Derivatprodukte lassen sich insbesondere folgende Unterscheidungen treffen:

a) Optionsgeschäfte, die eine Partei berechtigen, jedoch nicht verpflichten, ein Geschäft abzuschließen. Eine Partei (der Verkäufer der Option) ist verbindlich verpflichtet, während die andere (der Käufer der Option) die Wahl hat, das ihr zuerkannte Recht auszuüben oder auch nicht.

b) Termingeschäfte, in denen die Parteien ein Geschäft abschließen, das zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt getätigt werden muss. In einem Termingeschäft verpflichten sich beide Parteien verbindlich, das von ihnen abgeschlossene Geschäft zum vereinbarten Zeitpunkt zu tätigen.

Geschäfte, die solche Produkte zum Gegenstand haben, bergen hohe Verlustrisiken und können sogar zum Verlust des gesamten investierten Kapitals führen. Da diese Geschäfte während der

Laufzeit des Produkts die Bereitstellung einer zusätzlichen Margendeckung erforderlich machen können, müssen die Anleger sicherstellen, dass sie über eine ausreichende Liquidität verfügen, bevor sie solche Geschäfte in die Wege leiten.

a) Optionsgeschäfte

Optionen sind Derivate, deren Wert der Entwicklung des Basiswerts folgt. Der Käufer einer Option erhält gegen Zahlung einer Prämie an die Gegenpartei, den Verkäufer der Option, das Recht, den Basiswert zu einem bestimmten Zeitpunkt oder während einer bestimmten Zeitspanne zu einem vorbestimmten Grundpreis zu kaufen (*call*) oder zu verkaufen (*put*).

Die genauen Bedingungen der Option können durch den Käufer und den Verkäufer standardisiert oder für jeden Einzelfall individuell bestimmt werden.

(i) Merkmale:

- *Laufzeit:* die Laufzeit einer Option ist der Zeitraum vom Tag seiner Begebung bis zu dem Tag, an dem das Optionsrecht erlischt;
- *Optionsverhältnis:* das Optionsverhältnis drückt aus, wieviel Einheiten des Basiswertes der Inhaber einer Option durch Ausübung seines Optionsrechts kaufen (*call*) bzw. verkaufen (*put*) kann;
- *Ausübungspreis:* der Ausübungspreis ist der im Voraus vereinbarte Preis, zu dem der Inhaber einer Option bei Ausübung seines Optionsrechts den Basiswert kaufen bzw. verkaufen kann;
- *Ausübungsdatum:* Optionen, die bis zu ihrem Verfalltag zu jedem Zeitpunkt ausgeübt werden können, werden „amerikanische“ Optionen genannt. Optionen, die nur am Verfalltag ausgeübt werden können, werden „europäische“ Optionen genannt. Letztere können vor dem Verfalltag jedoch uneingeschränkt auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, wenn dieser liquide ist;
- *Ausübungsmodalitäten:* Bei Optionen mit physischer Lieferung hat der Käufer einer Call-Option das Recht auf die Lieferung des Basiswerts gegen Zahlung des Ausübungspreises, während der Käufer einer Put-Option das Recht hat, dem Verkäufer den Basiswert zu liefern gegen Zahlung des Ausübungspreises durch letzteren. Handelt es sich um eine Option mit Barausgleich, ist nur die Differenz zwischen Ausübungspreis und Marktwert des Basiswertes zu zahlen, vorausgesetzt, die Option liegt „*in-the-money*“;
- *Optionen „in-the-money“, „out-of-the-money“, „at-the-money“:*

Eine Call-Option liegt „*in-the-money*“, wenn der Marktwert des Basiswerts den Ausübungspreis übersteigt. Umgekehrt liegt eine Call-Option „*out-of-the-money*“, wenn der aktuelle Marktwert des Basiswerts unter den Ausübungspreis sinkt.

Eine Put-Option liegt „*in-the-money*“, wenn der Marktwert des Basiswerts unter den Ausübungspreis sinkt. Umgekehrt liegt eine Put-Option „*out-of-the-money*“, wenn der aktuelle Marktwert des Basiswerts den Ausübungspreis übersteigt.

Deckt sich der Marktwert des Basiswertes mit dem Ausübungspreis, liegt die Option „*at-the-money*“.

- **Wert der Option:** Der Preis einer Option hängt einerseits von ihrem inneren Wert und andererseits von einer Reihe von anderen Faktoren ab (*time value*), insbesondere der Restlaufzeit der Option und der Volatilität des Basiswerts. Der *time value* spiegelt die Chance einer Option wider, „*in-the-money*“ zu kommen. Er ist daher bei Optionen mit langer Laufzeit und hoher Volatilität des Basiswerts größer.

Marge: Der Verkäufer einer Option muss während der gesamten Laufzeit der Option entweder die entsprechende Quantität des Basiswerts oder andere Sicherheiten hinterlegen. Diese Marge wird durch die Investmentgesellschaft festgelegt. Für an geregelten Märkten oder MTF notierte Optionen schreiben die Märkte eine Mindestmarge vor. Erweist sich die durch den Anleger zur Verfügung gestellte Margendeckung als ungenügend, kann die Investmentgesellschaft, manchmal sehr kurzfristig, weitere Sicherheiten verlangen.

- **Form:**

Optionsscheine (*warrants*, an einem geregelten Markt oder MTF notierte Optionen): die mit der betreffenden Option verbundenen Rechte und Pflichten werden durch den Emittenten garantiert. Optionsscheine sind manchmal an einem geregelten Markt oder MTF notiert.

Traded options: hierbei handelt es sich um standardisierte Optionen, deren Rechte und Pflichten nicht garantiert werden und die an bestimmten spezialisierten Märkten gehandelt werden.

„*Over-the-counter*“ (OTC) Optionen: hierbei handelt es sich um außerhalb eines Marktes oder MTF oder durch Einzelvereinbarung gehandelte Optionen. Ihr Standardisierungsgrad hängt von den Marktusancen ab. Sie können auch individuell auf die Bedürfnisse des Anlegers abgestimmt werden. Dieser Optionstyp ist nicht an einem geregelten Markt oder MTF notiert und wird selten in Optionsscheinen verbrieft.

- **Hebelwirkung:** jede Preisänderung beim Basiswert löst in der Regel eine verhältnismäßig stärkere Veränderung des Preises des Optionsrechts aus.
- **Kauf eines calls oder puts:** der Käufer einer Call-Option hofft, dass während der Laufzeit der Option der Preis des Basiswertes steigt und somit sein Optionsrecht im Wert steigt, während der Käufer einer Put-Option Gewinne durch sinkende Preise des Basiswertes erzielen kann
- **Verkauf eines calls oder eines puts:** der Verkäufer einer Call-Option hofft, dass während der Laufzeit der Option der Preis des Basiswertes sinkt, während der Verkäufer einer Put-Option Gewinne durch steigende Preise des Basiswertes erzielen kann;
- **Informationsdokumentation:** Darüber hinaus sind die Informationsdokumente zum Optionshandel zu beachten, die von den Märkten herausgegeben werden, insbesondere folgende Dokumente:
 1. „Characteristics and Risks of Standardized Options“, Broschüre zu den an der Chicago Board Options Exchange gehandelten Optionen, auf Anfrage bei der Investmentgesellschaft erhältlich, daneben verfügbar auf der Website: www.cboe.com;
 2. „La note d'information“, Informationsbroschüre zu den auf dem Euronext-Markt MONEP (Marché des Options Négociables de Paris) gehandelten Optionen, auf Anfrage bei der Investmentgesellschaft erhältlich, daneben verfügbar auf der Website: www.euronext.com;
 3. „Officieel bericht opties en futures“, betreffend die auf Euronext Amsterdam (AEX) gehandelten Optionen und Futures, auf Anfrage bei der Investmentgesellschaft erhältlich.

Durch Unterzeichnung des vorliegenden Dokuments erkennen Sie an, dass die Investmentgesellschaft annehmen darf, dass Sie, wenn Sie einen Auftrag in Bezug auf solche auf diesen Märkten notierten Optionstypen erteilen, zuvor von dem Informationsdokument Kenntnis genommen haben, das von dem betreffenden Markt herausgegeben wird.

(ii) **Vorteile:**

Während der Laufzeit der Option hat der durch die Option Begünstigte das Recht, bestimmte Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Es bestehen hohe Gewinnchancen aufgrund der mit der Verwendung eines Basiswerts verbundenen Hebelwirkung. Die andere Partei hat durch ein solches Geschäft insbesondere die Möglichkeit, den Ertrag einer bestehenden Position zu verbessern.

(iii) **Risiken:**

1) Allgemeines Kursrisiko

Optionen werden als selbstständige Wertpapiere an einem geregelten Markt oder MTF oder ausserhalb eines solchen gehandelt und unterliegen den Gesetzen von Angebot und Nachfrage. Eine wichtige Rolle bei der Kursbildung der Optionen spielt die Frage, ob für die jeweilige Option ein hinreichend liquider Markt besteht, sowie die tatsächliche oder erwartete Kursentwicklung des entsprechenden Basiswertes. Eine Call-Option verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswertes zurückgeht, während Umgekehrtes für die Put-Option gilt. Der Kurs einer Option wird nicht nur von den Kursveränderungen des Basiswertes bestimmt, sondern zusätzlich von einer Reihe weiterer Preisbildungsfaktoren, wie z.B. der Laufzeit der Option oder der Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswertes (Volatilität). Das Risiko einer Wertminderung der Option besteht daher selbst dann, wenn der Kurs des Basiswertes sich nicht ändert.

2) Risiko der Hebelwirkung

Die Hebelwirkung der Option reagiert grundsätzlich verhältnismäßig stärker auf Kursveränderungen des Basiswertes und bietet damit während ihrer Laufzeit höhere Gewinnchancen bei gleichzeitig höheren Verlustrisiken. Der Kauf einer Option ist umso riskanter, je größer die Hebelwirkung der Option ist.

3) Kauf einer Option

Der Kauf einer Option ist eine höchst volatile Anlage, und es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Option am Verfalltag wertlos ist. In diesem Fall hat der Anleger den gesamten für die Zahlung der ursprünglichen Prämie und die Provisionen aufgewendeten Betrag verloren. Nach dem Kauf einer Option kann der Anleger die Position bis zum Verfalltag halten oder Gegengeschäfte tätigen oder, sollte es sich um Optionen des „amerikanischen“ Typs handeln, diese vor dem Verfalltag ausüben.

Die Ausübung einer Option kann entweder den Barausgleich eines Differenzbetrags oder den Kauf bzw. die Lieferung des Basiswerts mit sich bringen. Wenn die Option *futures*-Verträge zum Gegenstand hat, so hat ihre Ausübung die Übernahme einer *futures*-Position und der damit verbundenen Verpflichtungen zur Bereitstellung einer ausreichenden Margendeckung zur Folge.

4) Verkauf einer Option

Der Verkauf einer Option bringt im allgemeinen ein höheres Risiko mit sich als der Kauf. Denn selbst wenn der Verkäufer für die Option einen festen Preis erhält, sind die Verluste, die der Verkäufer der Option erleiden kann potentiell unbegrenzt.

Sollte der Marktwert des Basiswerts sich zu seinen Ungunsten entwickeln, so ist der Verkäufer der Option verpflichtet, die Margendeckung anzupassen, um die Position halten zu können. Im Falle einer verkauften „amerikanischen“ Option ist es jederzeit möglich, dass der Verkäufer das Geschäft mittels Barausgleich oder Erwerb bzw. Lieferung des Basiswerts auszuführen hat. Sollte die verkaufte Option *futures*-Verträge zum Gegenstand haben, so übernimmt der Verkäufer eine *futures*-Position und unterliegt entsprechenden Verpflichtungen zur Anpassung der Margendeckung.

Die Risikoexponierung des Verkäufers kann verringert werden, indem dieser hinsichtlich des Basiswerts (Wertpapier, Index oder anderer) eine Position hält, die der mit der verkauften Option verbundenen Position entspricht.

5) Kauf des Basiswerts bei Verkauf ohne Deckung

Der Verkäufer einer ungedeckten Call-Option ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht im Besitz des entsprechenden Basiswerts (Verkauf ohne Deckung).

Bei einer Option mit physischer Lieferung entspricht das Verlustrisiko für den Anleger der Differenz zwischen dem Ausübungspreis, zu dem der Basiswert im Fall der Ausübung des Optionsrechts geliefert wird, und dem Preis, den er für den Erwerb des Basiswerts bezahlen muss. Bei einer Option mit Barausgleich entspricht das Verlustrisiko für den Anleger der Differenz zwischen Ausübungspreis und Marktwert des Basiswerts.

Da der Marktwert des Basiswerts den Ausübungspreis zum Zeitpunkt der Optionsausübung erheblich übersteigen kann, ist es nicht möglich, das Verlustrisiko des Anlegers im Voraus zu bestimmen; dieses ist zumindest theoretisch unbegrenzt.

Für die sogenannten „amerikanischen“ Optionen, welche jederzeit und damit auch zu einem für den Verkäufer ungünstigen Zeitpunkt ausgeübt werden können, ist dieses Verlustrisiko höher.

Ein zusätzliches Risiko für den Anleger, der eine Option verkauft, besteht darin, dass er zum Zeitpunkt der Optionsausübung aufgrund der Marktsituation möglicherweise nicht oder nur unter sehr ungünstigen Bedingungen (insbesondere im Hinblick auf die Kosten) in der Lage ist, den erforderlichen Basiswert seinerseits zu erwerben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der eventuelle Verlust die vom Anleger hinterlegte Marge auch übersteigen kann.

6) Mit durch Einzelvereinbarung gehandelten Optionen (OTC) verbundene besondere Risiken

Eine Position, die sich aus dem Kauf oder Verkauf einer OTC-Option ergibt, kann nur mit dem Einverständnis der anderen Partei aufgelöst werden.

7) Mit Kombinationsgeschäften verbundene besondere Risiken

Es handelt sich dabei um den Abschluss von zwei oder mehr Optionsverträgen hinsichtlich desselben Basiswerts, die sich in Bezug auf den Typ des Optionsrechts oder die Eigenschaften der Option unterscheiden.

Wegen der Vielzahl möglicher Kombinationen ist es im Rahmen dieser Risikoaufklärung nicht möglich, die Risiken jeder einzelnen Kombination zu beschreiben. Es obliegt also dem Anleger, sich hinsichtlich der Risiken, die der von ihm ins Auge gefassten Kombination eigen sind, zu informieren.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei jedem kombinierten Geschäft die Beseitigung einer oder mehrerer Optionen zu einem bestimmten Zeitpunkt erhebliche Veränderungen in der Risikoposition des Anlegers nach sich ziehen kann.

8) Mit „exotischen“ Optionen verbundene besondere Risiken

Für solche Optionen gelten zusätzliche Bedingungen und Vereinbarungen. Ihre Zahlungsstrukturen können nicht durch Kombinationsgeschäfte realisiert werden.

Es kann sich um „maßgeschneiderte“ OTC-Optionen oder Optionsscheine handeln.

Das Spektrum möglicher exotischer Optionen ist unbegrenzt, so dass es unmöglich ist, im Rahmen des vorliegenden Dokuments die Risiken hinsichtlich jeder einzelnen „exotischen“ Option zu beschreiben.

Jedoch bergen die normalerweise anzutreffenden „exotischen“ Optionen die folgenden zusätzlichen Risiken im Vergleich zu klassischen Optionen.

(α) Pfadabhängige Optionen

Der Marktwert des Basiswertes ist nicht nur zum Zeitpunkt des Verfalls oder der Ausübung von Bedeutung, sondern während der gesamten Laufzeit der Option. Der Anleger muss deshalb die eventuellen Schwankungen des Basiswerts während der gesamten Laufzeit der Option in Betracht ziehen, um seine Gewinnwahrscheinlichkeit oder sein Verlustrisiko zu beurteilen.

Barrier-Optionen

Die mit solchen Optionen verbundenen Rechte entstehen (*knock-in options*) bzw. erlöschen (*knock-out options*) vollkommen und unwiderruflich, wenn innerhalb eines vorbestimmten Zeitraums der Marktwert des Basiswerts eine festgelegte Grenze erreicht.

Payout-Optionen

Bei solchen Optionen erfolgt die Zahlung eines im Voraus festgelegten Fixbetrags:

- „Digital“-Optionen

Die Auszahlung erfolgt nur, wenn am Verfalltag der Marktwert des Basiswerts den Ausübungspreis übersteigt (*digital call*) oder unterschreitet (*digital put*). In diesem Fall schuldet der Verkäufer der Option den anfänglich festgelegten Betrag, wenn die Option *in-the-money* ist.

- *Lock-in*-Optionen

Die Auszahlung erfolgt nur, wenn während der Laufzeit der Option oder eines vorbestimmten Zeitraums innerhalb dieser Laufzeit der Marktwert des Basiswerts ein vorher festgelegtes Niveau erreicht. Wenn also das festgelegte Niveau erreicht wird, schuldet der Verkäufer den anfänglich festgelegten Betrag, unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses des Basiswerts.

- *Lock-out*-Optionen

Die Auszahlung erfolgt nur, wenn während der gesamten Laufzeit der Option oder eines vorbestimmten Zeitraums im Rahmen dieser Laufzeit, der Marktwert des Basiswerts nie ein oder mehrere anfänglich festgelegte Niveaus erreicht hat. In einem solchen Fall, wenn das oder die festgelegten Niveaus erreicht werden, verliert die Option ihre Gültigkeit und folglich jeden Wert, unabhängig von der weiteren Entwicklung des Kurses des Basiswerts.

Asiatische Optionen

Bei solchen Optionen wird auf der Grundlage des Marktwerts des Basiswerts während eines vorbestimmten Zeitraums ein Durchschnittswert berechnet. Dieser Durchschnittswert dient zur Ermittlung des Wertes des zu liefernden Basiswerts (*average-rate option*) oder zur Berechnung des zu zahlenden Ausübungspreises (*average-strike option*). Der Bezug auf einen Durchschnittswert kann dazu führen, dass:

- *Average-rate option*: der Wert der Option am Verfalltag für den Käufer geringer und für den Verkäufer höher ist als die Differenz zwischen Ausübungspreis und Marktwert des Basiswerts am Verfalltag;
- *Average-strike option*: der Ausübungspreis einer Call-Option höher ist als der anfänglich festgelegte Preis oder der Ausübungspreis einer Put-Option niedriger ist als der anfänglich festgelegte Preis.

Lookback-Optionen

Der Marktwert des Basiswerts wird während eines vorbestimmten Zeitraums periodisch ermittelt.

Bei einer *strike-lookback*-Option bestimmt der Tiefstwert (*call*) oder der Höchstwert (*put*) des Basiswerts den Ausübungspreis.

Bei einer *price-lookback*-Option bleibt der Ausübungspreis unverändert, jedoch wird für die Festlegung des Werts des Basiswerts dessen Höchstwert (*call*) bzw. dessen Tiefstwert (*put*) verwendet.

Es besteht daher das Risiko, dass der ermittelte Ausübungspreis bzw. der ermittelte Wert des Basiswertes von den Marktwerten am Verfalltag abweichen. Deshalb muss der Verkäufer sich in oben genannten Fällen darüber bewusst sein, dass die Abrechnung bzw. Ausübung des Optionsrechts immer zum für ihn ungünstigsten Ausübungspreis bzw. Marktwert vorgenommen wird.

„Eventuelle“ Optionen (*contingent options*)

Käufer solcher Optionen müssen die Prämie nur dann bezahlen, wenn der Marktwert des Basiswerts während der Laufzeit der Option („amerikanische“ Option) oder am Verfalltag („europäische“ Option) den Ausübungspreis erreicht oder übersteigt.

Es besteht also das Risiko, dass die gesamte Prämie auch dann gezahlt werden muss, wenn die Option nur gerade *in-the-money* oder *at-the-money* ist.

Cliquet- und Ladder-Optionen

- *Cliquet*-Option: der Ausübungspreis wird periodisch – im allgemeinen in regelmäßigen Zeitabständen - für die folgende Periode dem Marktwert des Basiswerts angepasst. Ein innerer Wert wird ggf. bestimmt und während der Laufzeit der Option akkumuliert.
- *Ladder*-Option: in diesem Fall erfolgen die Anpassungen nicht periodisch, sondern beim Erreichen bestimmter Marktwerte. In der Regel wird nur der höchste Marktwert festgehalten.

Neben dem eventuellen inneren Wert der Option am Verfalltag hat der Verkäufer einer *cliquet*-Option alle akkumulierten Marktwerte zu zahlen und der Verkäufer einer *ladder*-Option den höchsten Marktwert. Der durch den Verkäufer zu zahlende Betrag kann also am Verfalltag deutlich über dem inneren Wert der Option liegen.

(β) Optionen auf mehrere Basiswerte

Spread- und Outperformance-Optionen

Beide Optionsformen beziehen sich auf zwei Basiswerte.

Bei der *spread*-Option ist der absolute Unterschied in der Entwicklung der Werte der beiden Basiswerte für die Ermittlung des Optionswerts maßgebend.

Bei der *outperformance*-Option ist der relative Unterschied, d.h. die Besserentwicklung des einen im Vergleich zum anderen Basiswert, für die Ermittlung des Optionswerts maßgebend.

Es besteht das Risiko, dass trotz positiver Entwicklung der Marktwerte der Basiswerte der Unterschied gleichbleibt oder sich sogar verringert und sich so negativ auf den Optionswert auswirkt.

Compound-Optionen

Die Basiswerte solcher Optionen sind Optionen.

Solche Produkte bringen folglich besonders große Hebelwirkungen mit sich, die hohe finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen können.

b) Termingeschäfte

Futures sind an einem geregelten Markt oder MTF gehandelte Verträge, die in Bezug auf die Quantität des Basiswerts und den Endtermin der Transaktion standardisiert sind. Termingeschäfte außerhalb eines geregelten Marktes oder MTF (*over-the-counter*, OTC) oder „*forward*“-Geschäfte sind nicht an einem geregelten Markt oder MTF gehandelte Verträge, die entweder standardisierte Angaben enthalten oder individuell zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart werden.

(i) Merkmale:

- *Anfängliche erforderliche Margendeckung:* unerheblich, ob es sich um einen Terminkauf oder -verkauf eines Basiswertes handelt, wird bei der Schließung des Geschäftes eine anfängliche Margendeckung (*initial margin*) festgelegt. Diese Deckung wird grundsätzlich in Prozent des Vertragsgegenwertes ausgedrückt.
- *Zusätzliche Margendeckung:* während der gesamten Laufzeit des Vertrages wird periodisch eine zusätzliche Margendeckung (*variation margin*) festgesetzt und vom Anleger verlangt. Sie stellt den Buchgewinn oder Buchverlust dar, der sich aus der Veränderung des Vertragswertes oder des Basiswertes ergibt. Die zusätzliche Deckung kann ein Vielfaches der anfänglichen Deckung erreichen. Die Berechnungsmodalitäten der zusätzlichen Deckung während der Laufzeit des Vertrages oder im Falle der Abwicklung hängen von den Bestimmungen des geregelten Marktes oder MTF und den Vertragsvereinbarungen ab. Der Anleger muss dem Verlangen der Investmentgesellschaft auf Bereitstellung einer zusätzlichen Margendeckung unverzüglich nachkommen.
- *Abwicklung:* grundsätzlich kann der Anleger während der Laufzeit des Vertrages zu jedem Zeitpunkt den Vertrag vor dem Endtermin auflösen oder abwickeln, entweder durch den Verkauf des Vertrages oder durch den Abschluss eines gegenteiligen Vertrages hinsichtlich der Lieferungs- bzw. Abnahmeverpflichtungen. Im letzteren Falle sind die Bedingungen des gegenteiligen Vertrages so bestimmt, dass sich die aus den beiden Verträgen folgenden Liefer- bzw. Abnahmeverpflichtungen gegenseitig neutralisieren.

Die Abwicklung beendet die vertraglich eingegangenen Risikopositionen: Die bis zur Abwicklung aufgelaufenen Gewinne und Verluste werden realisiert.

- **Ausführung:** Verträge, die nicht vor dem Endtermin aufgelöst worden sind, müssen von den Parteien erfüllt werden. Die Verträge, deren Basiswert aus Vermögensbestandteilen besteht, können grundsätzlich sowohl durch die effektive Lieferung des Basiswerts, als auch durch die Bar-Aufrechnung der beiden Leistungen erfüllt werden (auch wenn die erste Möglichkeit praktisch bedeutsamer ist). Verträge, die als Basiswert einen Referenzzinssatz haben (mit Ausnahme von Devisen), können hingegen nie durch die Lieferung dieses Basiswertes erfüllt werden. Im Fall einer effektiven Lieferung des Basiswertes muss die vertragliche Leistung vollständig erfüllt werden, während bei der Bar-Aufrechnung der beiden Leistungen nur der Unterschied zwischen dem bei Vertragsschluss vereinbarten Preis und dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung zu zahlen ist.

Deshalb braucht der Anleger mehr Barmittel bei Verträgen, die eine effektive Lieferung des Basiswertes vorsehen, als bei Verträgen mit Barzahlung.

(ii) Vorteile

Es besteht die Möglichkeit hoher Gewinne je nach Marktwert des Basiswerts des Termingeschäfts, zumal anfänglich wenig Kapital investiert wird. Es besteht auch die Möglichkeit, bereits bestehende Positionen zu sichern.

(iii) Risiken:

1) Veränderung des Vertragswertes oder des Basiswertes

Der Anleger geht ein Risiko ein, wenn die effektive Wertentwicklung des Vertrags oder des Basiswerts nicht den von ihm zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angestellten Prognosen entspricht.

Wenn der Vertrags- oder Basiswert ansteigt, muss der Terminverkäufer trotzdem den Basiswert zum anfänglich vereinbarten Preis liefern, der weit unter dem aktuellen Preis liegen kann. Das Risiko für den Verkäufer besteht also in der Differenz zwischen dem bei Vertragsschluss vereinbarten Preis und dem Marktpreis am Fälligkeitsdatum. Da der Marktwert theoretisch unbegrenzt ansteigen kann, kann der Verkäufer auch unbegrenzt Verluste erleiden. Die Verluste des Verkäufers können deutlich über der vereinbarten Margendeckung liegen.

Wenn der Basis- oder Vertragswert fällt, muss der Terminkäufer trotzdem den Basiswert zum anfänglich vereinbarten Preis, der möglicherweise weit über dem aktuellen Marktpreis liegt, abnehmen. Das Verlustrisiko für den Käufer besteht also im Unterschied zwischen dem bei Vertragsschluss vereinbarten Preis und dem Marktpreis am Fälligkeitsdatum. Der Käufer kann also maximal einen Verlust in Höhe des anfänglich vereinbarten Preises erleiden. Dieser Verlust kann die vereinbarte Margendeckung deutlich übersteigen.

Die Transaktionen werden regelmäßig bewertet (*mark-to-market*) und der Anleger muss zu jedem Zeitpunkt über eine genügende Margendeckung verfügen. Wenn die Margendeckung während des Geschäfts unzulänglich wird, muss der Anleger innerhalb einer sehr kurzen Frist zusätzliche Margendeckung verschaffen, da andernfalls das Geschäft vorzeitig und grundsätzlich mit Verlust abgewickelt wird.

2) Schwierige oder unmögliche Abwicklung

Um zu starke Kursschwankungen zu vermeiden, kann ein geregelter Markt oder MTF Preislimits für verschiedene Verträge festlegen. Der Anleger muss sich in einem solchen Fall bewusst sein, dass, wenn das Limit einmal erreicht ist, die Auflösung des Vertrags schwierig oder sogar vorübergehend unmöglich sein kann. Aus diesem Grunde sollte sich jeder Anleger vor Abschluss eines Termingeschäfts über bestehende Preislimits informieren.

Es wird nicht immer möglich sein (abhängig von der Marktsituation und von den Transaktionsbedingungen) Geschäfte einzugehen, die es erlauben, das Risiko einer laufenden Transaktion zu beseitigen oder zu vermindern.

Verlustbegrenzende Transaktionen (*stop-loss*) können, wenn überhaupt möglich, auch nur während den Öffnungszeiten der Investmentgesellschaft durchgeführt werden. Sie erlauben es nicht, die Verluste auf den angegebenen Betrag zu beschränken, sondern werden ausgeführt, sobald dieser Grenzbetrag erreicht wird, und wandeln sich dann in einen Auftrag, eine solche Transaktion zu dem zum Ausführungszeitpunkt geltenden Marktpreis vorzunehmen.

3) Erwerb des Basiswertes bei Verkauf ohne Deckung

Bei Verkauf eines Basiswertes ohne Besitz desselben zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses trägt der Verkäufer das zusätzliche Risiko, dass er den Basiswert später zu einem sehr ungünstigen Marktpreis kaufen muss, um zum Fälligkeitstermin in der Lage zu sein, seine vertragliche Verpflichtung zur effektiven Lieferung des Basiswerts zu erfüllen.

4) Mit durch Einzelvereinbarung geschlossenen Termingeschäften (OTC) verbundene besondere Risiken

Der Markt für standardisierte OTC-Termingeschäfte ist grundsätzlich liquide und transparent. Aus diesem Grund ist das Auflösen des Vertrags meist möglich. Es besteht kein Markt für OTC-Termingeschäfte mit spezifischen vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Geschäftspartnern. Eine Glattstellung ist hier nur möglich mit Zustimmung der anderen Geschäftspartei.

5) Spezifische Risiken bei *forward exchange*-Produkten

Eine sogenannte *forward exchange*-Transaktion ermöglicht den Kauf oder den Verkauf einer Devisen zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem Preis, der bei Vertragsabschluss festgelegt wird.

Diese Art von Anlage ermöglicht die Ausschaltung des Währungsrisikos. Darüber hinaus ist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinerlei Prämie zu zahlen.

Das Hauptrisiko für den Anleger besteht in der Nichterzielung eines Gewinns, wenn die Wechselkursentwicklung günstiger ist als die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses prognostizierte Wechselkursentwicklung.

6) Mit Kombinationsgeschäften verbundene besondere Risiken

Eine große Anzahl von Kombinationen ist möglich. Es ist deshalb nicht möglich, die mit jeder einzelnen Kombination verbundenen Risiken im vorliegenden Dokument darzustellen. Es obliegt daher dem Anleger, sich über die speziellen Risiken der ins Auge gefassten Kombination zu informieren.

Im allgemeinen ist jedoch davon auszugehen, dass die mit solchen Geschäften verbundenen Risiken im Laufe der Abwicklung der die Kombination bildenden Transaktionen variieren können.

G. Strukturierte Produkte oder EMTN

Strukturierte Produkte sind Kombinationen von zwei oder mehreren Finanzinstrumenten, die zusammengefasst ein neues Anlageprodukt bilden. Mindestens eines dieser Finanzinstrumente muss ein Derivat sein.

Die am häufigsten gehandelten strukturierten Produkte sind Produkte mit Kapitalschutz.

Solche Produkte können entweder an einem geregelten Markt oder MTF oder außerhalb eines solchen gehandelt werden.

Aufgrund der Vielzahl von möglichen Kombinationen birgt jedes strukturierte Produkt insoweit seine eigenen Risiken, als die Risiken, die mit den einzelnen Finanzinstrumenten, aus denen es sich zusammensetzt, verbunden sind, aufgrund der Kombination vermindert, eliminiert oder verstärkt werden. Es obliegt deshalb dem Anleger, sich hinsichtlich der jedem strukturierten Produkt eigenen Risiken zu erkundigen. Solche Informationen ergeben sich beispielsweise aus der Produktbeschreibung in den gewerblichen Broschüren oder *form sheets*.

a) Strukturierte Produkte mit Kapitalschutz (z.B. GROL, PIP, PEP, GRIP)

(i) Merkmale:

- *Zwei Komponenten:* Solche Produkte bestehen oft aus zwei Komponenten: einer festverzinslichen Anlage (z.B. Anleihen, Geldmarktanlagen) und einer Option oder Kombination von Optionen. Dies ermöglicht dem Anleger, von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte zu profitieren und gleichzeitig das Verlustrisiko zu begrenzen. Der Kapitalschutzanteil kann ggf. nur einen Teil der investierten Vermögenswerte decken. Des Weiteren können Partizipations- und Kapitalschutzanteil voneinander getrennt werden, um die einzelnen Komponenten unabhängig voneinander zu halten oder sogar getrennt veräußern zu können.
- *Kapital:* ganz oder teilweise garantiert (am Ende der Laufzeit). Der Kapitalschutzanteil bestimmt den Teil des Nennwerts des Produkts, der dem Anleger am Ende der Laufzeit ausbezahlt wird, unabhängig von der Entwicklung des Partizipationsanteils;
- *Ertrag:* Die Optionskomponente oder die Komponente der Direktanlage in riskante Basiswertaktiva bestimmt wie und in welchem Masse der Anleger von der Wertentwicklung der Basiswerte profitieren kann. Diese Komponente legt also das über den Kapitalschutz hinausgehende Gewinnpotenzial fest.
- *Flexibilität:* Die Produkte können den Bedürfnissen jedes einzelnen Kunden und jeder Art von Basiswert angepasst werden.

(ii) **Vorteile:**

Es ist möglich, in einen Markt zu investieren und dabei das bei einer Direktanlage in diesem Markt bestehende Risiko eines Kapitalverlusts zu verringern. Die Erträge können bei einem gleichwertigen Schutzniveau über denen von Geldmarktanlagen oder Obligationen liegen.

(iii) **Risiken:**

1) Risiken hinsichtlich des Kapitalschutzanteils

Der Kapitalschutz hängt vom Nennwert des Produkts ab, nicht von dem Emissionspreis oder dem Sekundärmarktkaufpreis. Die Garantie zugunsten des Anlegers besteht also nur bis zum Nennwert des Produkts, so dass Kapitalschutz nicht notwendigerweise Rückzahlung von 100% des angelegten Kapitals bedeutet. Übersteigt folglich der Kauf- oder Emissionspreis den Nennwert, verringert sich der Schutz entsprechend. Liegt umgekehrt der Kauf- oder Emissionspreis unter dem Nennwert, insbesondere bei Zeichnung zu einem vom Nennwert abweichenden Preis oder infolge einer nach der Erstemission erfolgten Transaktion, erhöht sich der Schutz. Die Güte der Garantie hängt von der Güte ihres Emittenten ab. Das Kapital ist also nur garantiert, wenn der Emittent der Garantie auch in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Das maximale Verlustrisiko beschränkt sich also auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Kapitalschutz am Ende der Laufzeit. Während der Laufzeit kann der Preis des Produkts jedoch unter den Betrag des Kapitalschutzes fallen, was das Verlustrisiko bei einem Verkauf vor Ende der Laufzeit entsprechend erhöht. Der Kapitalschutz ist nur garantiert, wenn der Anleger das strukturierte Produkt behält, bis es zur Rückzahlung fällig wird, nicht jedoch wenn eine vorzeitige Rückzahlung verlangt wird.

Wenn das Kapital nicht zu 100% garantiert ist, wird der Anleger die ursprünglich angelegten Beträge am Ende der Laufzeit nicht vollständig zurückerhalten.

2) Risiken hinsichtlich der Optionskomponente / Direktanlagekomponente

Je nach Kursentwicklung auf den Finanzmärkten kann diese Komponente am Ende der Laufzeit wertlos sein. Die Risiken dieser Komponente entsprechen jenen der verwendeten Optionen bzw. Optionenkombinationen oder Direktanlagen.

Im Ausgleich für die Kapitalgarantie ist es möglich, dass der Anleger einen geringeren Ertrag erhält als den, den er erhalten hätte, wenn er direkt in den Basiswert investiert hätte.

3) Liquiditätsrisiko

Die Liquidität der Anlage ist grundsätzlich nur oberhalb eines bestimmten Betrags sichergestellt, meist mittels einer *spread Bid/Offer* und/oder einer Vertragsstrafe wegen Abzugs der Anlage vor Ende der Laufzeit.

b) Der besondere Fall der strukturierten Produkte ohne Kapitalschutz – *convertible reverse* oder *discount certificate*

(i) Merkmale:

- *Terminprodukt:* der Anleger erhält einen Zinsschein mit garantiertem Ertrag in einer bestimmten Währung, akzeptiert jedoch ein Risiko hinsichtlich seines Kapitals am Ende der Laufzeit;
- *Basiswert:* Aktien, Indexe, Körbe, usw.;
- *Kapital:* bleibt erhalten, wenn der Marktwert des Basiswerts am Verfalltag nicht unter dem Ausübungspreis liegt;

- *Rückzahlung:* in bar oder durch Lieferung des Basiswerts, zu einem vorbestimmten Ausübungspreis, wenn dieser Preis gefallen oder gestiegen ist. Wenn der Wert des Basiswerts am Verfalltag über dem Ausübungspreis liegt, erhält der Anleger den durch den Zinsschein garantierten Ertrag sowie 100% des anfänglich investierten Kapitals (in bar). Wenn der Wert des Basiswerts unter dem Ausübungspreis liegt, erhält der Anleger den durch den Zinsschein garantierten Ertrag sowie den Basiswert zum Ausübungspreis;

- *Flexibilität:* die Produkte können jeder Art von Basiswert angepasst werden;

- *Discount certificate:* in diesem Falle erhält der Anleger den Zinsschein erst am Verfalltag, jedoch kauft er das Produkt ursprünglich zu einem reduzierten Preis.

(ii) Vorteile:

Die Einkünfte sind höher als bei Anlagen in Geldmarktprodukte.

Es handelt sich grundsätzlich um kurzfristige Anlagen, so dass es einfacher ist, die potentiellen Einkünfte zu bewerten.

(iii) Risiken:

1) Risiken im Hinblick auf das Kapital

Der Kapitalschutz ist nicht gewährleistet, wenn der Anleger am Verfalltag den Basiswert anstelle des investierten Kapitals erhält.

Das diesbezügliche Risiko ist eng mit der Entwicklung des Marktwerts des Basiswerts verbunden.

2) Liquiditätsrisiko

Die Liquidität der Anlage ist grundsätzlich nur oberhalb eines bestimmten Betrags gewährleistet.

3) Währungsrisiko

Bei Produkten, die auf eine andere Währung als die des Basiswerts lauten, ist der Anleger einem zusätzlichen Währungsrisiko ausgesetzt.

c) Der besondere Fall von bestimmten Kreditderivaten

Credit linked notes („CLN“)

(i) **Merkmale:**

Eine Anlage in eine CLN ist vergleichbar mit einer direkten Anlage in eine *floating rate note* desselben Emittenten.

(ii) **Risiken:**

1) Doppeltes Risiko

Ein CLN-Anleger trägt sowohl das Kreditrisiko des CLN-Emittenten wie auch das des zugrundeliegenden Kreditreferenzschuldners. Im Falle eines Kreditereignisses erhält der Anleger entweder ein Schuldinstrument (d.h., eine Anleihe oder ein Darlehen), emittiert oder garantiert durch den betreffenden Kreditreferenzschuldner, oder einen Barausgleichsbetrag, der an den Marktpreis eines solchen Schuldinstruments nach dem betreffenden Kreditereignis geknüpft ist.

2) Durch den Begriff des Kreditereignisses erhöhtes Risiko

Der Begriff „Kreditereignis“ wird in weiterem Sinn als nur ein Anleiheausfall des betreffenden Referenzschuldners definiert. Er kann zum Beispiel eine Verlängerung des Rückzahlungsdatums eines Darlehens oder einen Rückgang des Zinssatzes für ein solches Darlehen beinhalten. Der Halter einer CLN kann daher infolge eines Kreditereignisses einen Verlust erleiden, auch wenn kein traditioneller Anleiheausfall eingetreten ist. Das bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit eines Kreditereignisses höher ist als die eines Anleiheausfalls.

3) Ausmaß des Verlustrisikos

Ein Kreditereignis kann dazu führen, dass eine CLN einen größeren Verlust erleidet als Anleihen desselben Emittenten, da der Emittent der CLN normalerweise eine größere Auswahl an Schuldinstrumenten hat, die bei einem Ausfall abgegeben werden können, und sich für das Schuldinstrument mit dem niedrigsten Preis entscheiden kann. Dieses Risiko wird in manchen Strukturen über vordefinierte Wiedergewinnungsraten gemildert, die z.B. den Verlust im Falle eines Kreditereignisses im Voraus festlegen.

Ebenso kann ein höherer Verlust entstehen, wenn eine Anleihe oder ein Darlehen mit einem späteren Fälligkeitsdatum als dem der CLN selbst geliefert oder bewertet wird. Grosse Rating-Agenturen sind sich jedoch dieser beiden Eigenschaften bewusst und berücksichtigen sie in ihren CLN-Ratings.

Collateralised debt obligations („CDO“)

(i) **Merkmale:**

CDO sind ebenfalls strukturierte Produkte, die auf einem zugrunde liegenden Korb oder Portfolio von Kreditwerten basieren, bei denen es sich um Anleihen, Darlehen und/oder *credit default swaps* handeln kann.

Die CDO ist normalerweise in mehrere Tranchen unterteilt, die jeweils ein unterschiedliches Risiko für den zugrunde liegenden Korb der Kreditwerte bieten. Allgemein ist die rangjüngste Tranche eine Aktientranche, und jeder folgenden Tranche entspricht dann ein höherer Rang und ein höheres Kreditrating.

(ii) **Vorteile:**

Diese synthetischen Strukturen ermöglichen die Anlage in zugrunde liegende Kredite, die über Direktinvestitionen in Obligationen nicht immer verfügbar sind.

(iii) **Risiken:**

1) Risiko in Verbindung mit dem Tranchensystem

Verluste auf das Portfolio werden erst durch die Halter der Aktientranche und anschließend durch die Halter der verschiedenen Tranchen in der entsprechenden Rangfolge getragen. Der Halter einer ranghöheren Tranche erleidet durch das betreffende Kreditereignis nur dann einen Verlust, wenn das gesamte Aktienkapital und das Kapital der rangjüngeren Tranchen verloren gegangen ist. Also genießen Nichtaktien-Tranchen einen gewissen Schutz gegen Kreditverluste, während die Aktientranche und die rangjüngeren Tranchen eine erhöhte Exponierung gegenüber den Schwankungen des zugrunde liegenden Kreditportfolios aufweisen.

Kreditereignisse, die einen kleinen Teil des zugrunde liegenden Portfolios betreffen, können zu einem erheblichen oder vollständigen Verlust des in die Aktientranche und die rangjüngeren Tranchen investierten Kapitals führen.

2) Mit der langfristigen Anlageform des Produkts verbundenes Risiko

Der Wert eines Kreditderivats kann vor Fälligkeit infolge von Faktoren wie dem Eintreten des Kreditereignisses und der Veränderung des Kreditspreads im Portfolio stark variieren.

Wie jedes Schuldinstrument kann das ursprüngliche Rating eines Kreditderivats hoch- oder zurückgestuft werden. Ein Kreditrating eines bestimmten Instruments spiegelt das (langfristige) Ausfallrisiko dieses Instruments bis zu seiner Fälligkeit wider, nicht das kurzfristige Marktrisiko. Anleger, die Kreditderivate wählen, sollten allgemein eine langfristige Anlagepolitik verfolgen und in der Lage sein, die Instrumente bis zur Fälligkeit zu halten.

3) Mit niedriger Liquidität verbundenes Risiko

Kreditderivate sind selten liquide, auch wenn ein Sekundärmarkt existieren mag.

H. Synthetische Produkte

Synthetische Produkte – im Wesentlichen Stillhaltergeschäfte und Zertifikate – zeichnen sich dadurch aus, dass sie gleiche oder ähnliche Gewinn- und Verluststrukturen aufweisen wie bestimmte Finanzinstrumente herkömmlicher Art (Aktien oder Obligationen). Synthetische Produkte ergeben sich aus einer Kombination von zwei oder mehr Finanzinstrumenten in einem einzigen Produkt. Ein typisches Beispiel dafür sind Basket-Zertifikate, die eine bestimmte Auswahl und Anzahl von Aktien umfassen.

Synthetische Produkte werden entweder an einem geregelten Markt oder MTF oder außerhalb eines solchen gehandelt.

Aufgrund der zahlreichen möglichen Zusammensetzungen birgt jedes synthetische Produkt seine eigenen Risiken. Es ist jedoch grundsätzlich zu beachten, dass die mit synthetischen Produkten verbundenen Risiken nicht unbedingt mit den Risiken der darin zusammengefassten Finanzinstrumente übereinstimmen müssen. Es ist deshalb sehr wichtig, sich vor dem Erwerb eines solchen Produkts genau über diese Risiken zu informieren, z.B. durch Konsultieren der diesbezüglichen Produktbeschreibung.

Stillhaltergeschäfte (z.B. BLOC warrants, DOCU, GOAL's)

(i) Merkmale:

- *Begrenzter Verlust:* Bei Kauf eines Stillhaltergeschäfts erwirbt der Anleger einen Basiswert (Aktie, Obligation oder Devisen) und zeichnet gleichzeitig eine auf den gleichen Wert lautende Call-Option. Im Gegenzug erhält der Anleger eine Prämie. Diese vermindert seine Verluste im Falle eines Kursverfalls des Basiswerts.
- *Begrenzte Gewinnchancen:* Das mit der Wertsteigerung des Basiswerts verbundene Gewinnpotential ist auf den Ausübungspreis der Option begrenzt.
- *Garantie:* Der Anleger muss bei klassischen Stillhaltergeschäften den Basiswert als Garantie hinterlegen und wird so zu einem Stillhalter.
- *Synthetisches Stillhaltergeschäft:* Diese Art von Anlage basiert auf der Idee der Vervielfältigung oder Wiederholung von klassischen Stillhaltergeschäften. Diese Vervielfältigung erfolgt jedoch im Rahmen einer einzigen Transaktion. Sowohl der Erwerb des Basiswerts als auch die Emission der Call-Option erfolgen synthetisch mittels Derivaten. Der Kaufpreis eines solchen Produkts entspricht dem Preis des Basiswerts abzüglich der erhaltenen Prämie für den Verkauf der Call-Option. Das Produkt wird also zu einem günstigeren Preis verkauft als der Basiswert.
- *Ausführung:* am Verfalltag wird der Vertrag durch eine Barzahlung oder durch die physische Lieferung des Basiswerts ausgeführt. Wenn der Kurs des Basiswerts über dem Ausübungspreis liegt erhält der Anleger einen bestimmten Geldbetrag. Wenn er dagegen unter dem Ausübungspreis liegt, wird der Basiswert dem Anleger physisch geliefert.

(ii) Vorteile:

Durch den Verkauf einer Call-Option (klassisches Stillhaltergeschäft) oder dank des im Preis des Produktes verrechneten Erlöses aus dem Verkauf der Call-Option (synthetisches Stillhaltergeschäft) zieht ein Kursverfall des Basiswertes einen geringeren Verlust nach sich, als dies im Rahmen einer Direktanlage in den Basiswert der Fall wäre.

(iii) Risiken:

Anders als strukturierte Produkte mit Kapitalschutz bieten synthetische Stillhaltergeschäfte keinerlei Schutz gegen einen Wertverlust des Basiswerts.

Steigt der Preis des Basiswerts und liegt er am Verfalltag über dem Ausübungspreis der Option, so erhält der Anleger den anfänglich festgelegten Preis in Form einer Barzahlung. Erreicht der Wert des Basiswerts am Verfalltag nicht den vom Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs des

Produkts vorhergesehen Wert, kann der Ertrag des Produkts unter dem Ertrag einer Anlage auf dem Geldmarkt mit gleicher Laufzeit liegen.

Entspricht der Preis des Basiswerts am Verfalltag dem Ausübungspreis der Option oder liegt er unter diesem Preis, so erhält der Anleger den Basiswert. Der potentielle Verlust, den der Anleger dadurch erleiden kann, hängt also von einem eventuellen Fall des Marktwerts des Basiswerts vor dem Verfalltag ab. Das Verlustrisiko ist deshalb unbegrenzt, wie wenn der Anleger direkt in den Basiswert investiert hätte.

Jedoch werden die Folgen eines eventuellen Wertverlusts des Basiswerts durch die Optionsprämie gemindert.

Zertifikate/EMTN (z.B. PERLES)

(i) Merkmale:

- *Streuung:* ein Zertifikat erlaubt dem Anleger, eine Forderung zu erwerben, die auf mehreren Basiswerten beruht oder deren Wert sich aus mehreren Indikatoren zusammensetzt.
- *Einige geläufige Zertifikate:*
 - Index-Zertifikate: spiegeln einen Gesamtmarkt wider und basieren auf einem offiziellen Index (z.B. DAX, CAC, usw.);
 - Regionen-Zertifikate: setzen sich aus Indizes oder Gesellschaften einer bestimmten Region zusammen (z.B. Osteuropa, pazifischer Raum, usw.);
 - Basket-Zertifikate: setzen sich aus einer Auswahl nationaler oder internationaler Gesellschaften derselben Branche (z.B. Biotechnologie, Telekom, usw.), Indizes, Obligationen oder anderen Basiswerten zusammen.
- *Garantie:* Diese Zertifikate sind garantiert.
- *Laufzeit und Handelbarkeit:* Die Laufzeit dieser Zertifikate ist im allgemeinen auf ein bis drei Jahre festgelegt. Jedoch sind diese Zertifikate jederzeit handelbar.
- *Begrenzte Laufzeit:* Zertifikate sind verbrieft und haben eine begrenzte Laufzeit;
- *Anlegerrechte:* Bezüglich der Basiswerte bestehen weder Stimmrechte noch ein Recht auf Dividenden oder Zinsen.
- *Rückzahlung:* Die Rückzahlung erfolgt am Verfalltag und umfasst:
 - einen bestimmten Betrag pro Indexpunkt im Falle eines Index-Zertifikats;
 - die Differenz zwischen dem Marktwert am Verfalltag und dem Ausübungspreis im Falle eines Regionen- oder Basket-Zertifikats.

(ii) Vorteile:

Auch bei geringer Kapitalaufwendung kann die Anlage auf mehrere Anlageinstrumente oder Risikofaktoren verteilt und das Risiko so vermindert werden.

Diese Art von Produkt birgt das gleiche Gewinn bzw. Verlustpotential wie eine vergleichbare Direktanlage in die Basiswerte. Durch die Streuung des Index ist es jedoch möglich, die spezifischen Risiken hinsichtlich der Unternehmen, aus denen sich der Index zusammensetzt, zu begrenzen oder gar zu beseitigen und so das Risiko eines vollständigen Verlusts der Anlage zu begrenzen.

Es handelt sich grundsätzlich um preisgünstige Produkte (insbesondere aufgrund der Tatsache, dass diese Produkte kein Anrecht auf Dividenden/Zinsen geben und nicht mit Stimmrechten ausgestattet sind).

(iii) Risiken:

1) Risikoverschiebung

Anlagen in Index-, Regionen- oder Basket-Zertifikate bergen die gleichen Verlustrisiken wie Direktanlagen in die betreffenden Aktien. Jedoch erlauben sie die Verteilung dieser Risiken.

Diese verschwinden jedoch nicht vollständig und können sich auf den Markt oder die Branche übertragen, auf die sich das Zertifikat bezieht.

2) Fehlen bestimmter Rechte

Anders als bei Direktanlagen hat der Anleger keine Stimmrechte und erhält keine Dividende oder Zinsen in Bezug auf die Basiswerte.

Ein Sinken des Kurses des Zertifikatswerts kann deshalb nicht durch Dividenden- oder Zinserträge ausgeglichen werden.

3) Risiko in Verbindung mit dem Emittenten

Neben dem Bonitätsrisiko hinsichtlich der Gesellschaften, aus denen sich der Basiswert des Zertifikats zusammensetzt, trägt der Anleger auch das Risiko hinsichtlich des Emittenten, d.h. das Delkreder-Risiko der Investmentgesellschaft, die die Zertifikate emittiert.

4) Risiko der Hebelwirkung

Die Hebelwirkung des Zertifikats reagiert grundsätzlich verhältnismäßig stärker auf Kurschwankungen der Basiswerte und bietet so während der Laufzeit des Zertifikats höhere Gewinnchancen, birgt aber gleichzeitig auch größere Verlustrisiken. Das Risiko in Verbindung mit dem Kauf eines Zertifikats erhöht sich mit der Hebelwirkung, die letzteres mit sich bringt.

Solche Zertifikate weisen grundsätzlich eine höhere Volatilität auf als klassische Zertifikate und können schnell vollständig ihren Wert verlieren.

I. „Alternative“ Vermögensanlagen und „Off Shore“-Fonds

(i) Merkmale:

- „Alternative Vermögensanlage“: Unter diesem Begriff versteht man Anlagen in einen inländischen oder ausländischen Investmentfonds, die sich durch die Art der durch besagten Fonds vorgenommenen Investitionen von den üblichen Anlagen unterscheiden.

Die bekanntesten Formen von „alternativen“ Vermögensanlagen sind z.B. die "hedge funds", deren Anlagestrategie meist Verkäufe ohne Deckung, Käufe mit Hebelwirkung oder Derivate umfasst.

Engagements in "private equity funds" (venture capital, Finanzierung von Gesellschaftskäufen) gehören auch zu dieser Kategorie.

Im Rahmen einer alternativen Anlage können die Vermögenswerte auch direkt in Finanzinstrumente (Aktien, festverzinsliche oder variabel verzinsliche Obligationen, zero coupon bonds, Wandelanleihen, Geldmarktinstrumente) investiert werden. Die Wahl des Finanzinstruments ist weder begrenzt auf industrieller, sektorieller oder geographischer Ebene noch in Bezug auf die Arten von Werten und Finanzinstrumenten noch in Bezug auf die Währungen, in denen sie ausgedrückt sind.

Im Allgemeinen vergleicht die alternative Anlage ihre Performance nicht mit einem Index oder einem Referenzwert (Benchmark): Ihr Ziel ist vielmehr eine absolute (positive) Performance. Die alternative Anlage beruht auf einer großen Auswahl an Anlagestrategien, deren Klassifizierung mit Elementen subjektiver Einschätzung behaftet ist. Darüber hinaus vereinigen zahlreiche Fonds mehrere Anlagestrategien in ihrer täglichen Vermögensverwaltung oder praktizieren Verwaltungsmethoden, deren Charakteristika mehreren der unten beschriebenen verbreiteten Anlagestrategien zuzuordnen sind. Jede dieser Strategien steht für ein eigenes Ertrags-, Risiko- und Korrelations- (d.h. Marktrisiko-) Profil.

- Hedge funds können die Produkte und Märkte (einschließlich Emerging Markets), in die sie investieren wollen, und ihre Handelsmethoden nach Belieben wählen. Solche Fonds legen generell, hinsichtlich der Anleger, hohe Mindestanlagebeträge fest. Die Vergütung der Verwalter solcher Fonds ist oft an die Wertentwicklung des Fonds gekoppelt.

Ihre Basisstrategie zielt darauf ab, das Risiko einer Long-Position in einem Portfolio durch den Short-Verkauf anderer Finanzinstrumente zu vermindern. Nach Verringerung ihrer Exposition gegenüber dem Marktrisiko auf diese Weise nutzen sie den Hebeleffekt zur Ertragssteigerung. Sie kaufen häufig als unterbewertet eingestufte Finanzinstrumente (long) und verkaufen Positionen, die als weniger gut eingestuft wurden (short). Der Short-Anteil kann sich auch aus Index-Positionen zusammensetzen.

Im Einzelnen lassen sich folgende Fonds-Kategorien unterscheiden:

- long / short Aktien oder Obligationen: es handelt sich um die Anlagestrategie in Reinform, wie oben beschrieben. Das „stock picking“ ist die Hauptquelle der Wertentwicklung für diese Art von Fonds. Es ist im Allgemeinen das Ergebnis einer Analyse der wesentlichen Fundamente.

- Auf aggressives Wachstum setzende Fonds investieren in Aktien, in denen das Potenzial zur Beschleunigung des Ertragswachstums gesehen wird. Hieraus folgt ein häufiger Rückgriff auf die sog. *small caps*. Oftmals fallen in einem bestimmten Sektor (z.B. Technologien, Medien, Telekommunikation) spezialisierte Fonds in diese Kategorie.
 - Die *Value*-Fonds investieren in Finanzinstrumente, die als – aus verschiedenen Gründen – stark unterbewertet eingeschätzt werden.
 - Die als *market neutrals* bezeichneten Fonds investieren in gleichmäßiger Weise in *longs* und in *shorts* mit dem Ziel, das Marktrisiko zu minimieren. Diese Strategie stützt sich in großem Umfang auf eine gute Analyse der wesentlichen Fundamente und auf „*stock picking*“, jedoch vor allem auf eine vertiefte Risikoanalyse. Im Allgemeinen besteht der *Short*-Anteil im Wesentlichen aus Aktienpositionen.
 - Die als *short sellers* bezeichneten Fonds praktizieren ausschließlich den *Short*-Verkauf. Sie suchen als überbewertet angesehene Finanzinstrumente, denen man einen Wertverlust vorhersagt. Ihr Hauptauswahlkriterium ist die Verschlechterung der Situation des Emittenten.
- *Event-driven funds*: diese Fonds versuchen, von besonderen Ereignissen zu profitieren, die im Verlauf des Bestehens eines Unternehmens eintreten: Umstrukturierung, Zusammenschluss, *spin off*. Diese Art von Strategie wird im Allgemeinen von Markttendenzen wenig beeinflusst. Folgende Kategorien lassen sich unterscheiden:
 - Die Fonds mit opportunistischer Strategie profitieren von IPOs, Übernahmeangeboten, überraschenden Erträgen und anderen punktuellen Ereignissen, die den Emittenten betreffen.
 - Die Fonds von „*distressed securities*“ investieren insbesondere in Obligationen und Investmentgesellschaftforderungen, die stark unterbewertet sind infolge von Insolvenz oder eines Sanierungsplans. Diese Art von Strategie wird vor allem in den USA verwendet, wo eine diesbezüglich günstige Gesetzgebung existiert.
 - *Arbitrage funds*: diese Fonds nutzen die Unvollkommenheiten des Marktes, um einen Ertrag zu erzielen. Sie versuchen, diejenigen Preis- oder Ertragsunterschiede zu identifizieren, die nicht durch die wirtschaftliche Situation des Emittenten gerechtfertigt sind. Sie treten in den Markt ein, wenn sie eine hohe Wahrscheinlichkeit feststellen, dass solche Anomalien verschwinden werden. Sie werden teilweise auch mit dem englischen Begriff „*relative value funds*“ versehen. Folgende Strömungen lassen sich unterscheiden:
 - *Fixed income arbitrage*: Der Fonds nutzt die Preisanomalien auf den Bondmärkten;
 - *Convertible bond arbitrage*: Die Arbitrage durch den Fonds findet zwischen Wandelanleihen, im Allgemeinen *long*, und Aktien, im Allgemeinen *short*, statt.
 - *Mortgage backed securities*: Der Fonds profitiert von den Anomalien auf den Märkten für durch Grundpfandrechte besicherte Titel (sowie die Derivate hiervon).
 - *Merger arbitrage*: Der Fonds konzentriert sich auf Übernahmeangebote und Zusammenschlüsse.
 - *Traders / CTA (commodity trading advisors)*: Sie übernehmen auf den Märkten (Aktien, Obligationen, Futures, Rohstoffe etc.) *Long*- sowie *Short*-Positionen, jeweils mit einem bedeutenden Hebeleffekt. Im Allgemeinen übernehmen diese Fonds nicht im Voraus langfristige Positionen. Sie versuchen, kurzfristige exzessive Preisschwankungen zu nutzen oder sogar gewissen Tendenzen zu folgen (*trend followers*). Ihre Korrelation mit den Aktien- und Bondmärkten ist gering. Daher
 - investieren die systematischen Fonds nach einem EDV-basierten und quantitativen Modell;
 - stützen sich die diskretionären Fonds eher auf eine Analyse der wesentlichen Fundamente des Markts.

- *Macro players*: Hier handelt es sich um Fonds, die versuchen, die großen makroökonomischen Tendenzen zu antizipieren. Sie folgen einer opportunistischen Strategie. Sie stützen sich auf eine grundlegende makroökonomische Analyse und rechnen mit Marktreaktionen auf wirtschaftspolitische Änderungen (Zinssatz, Devisenbewegungen etc.). Sie investieren in alle Arten von finanziellen Aktiva und auf allen Märkten, je nach den sich bietenden Gelegenheiten, und nutzen ebenfalls den Hebeleffekt.
- *Special situation funds*: Diese Fonds profitieren von ganz besonderen Situationen und gehen teilweise so weit, dass sie das Ereignis selbst „schaffen“, indem sie beispielsweise die Geschäftsleitung einer Gesellschaft dazu zwingen, ihre Strategie zu ändern. Man spricht auch von *niche players*. Es handelt sich beispielsweise um:
 - opportunistische Fonds, die über keine festgelegte Strategie verfügen und einfach die Ertragsgelegenheiten nutzen, die sie entdecken;
 - Fonds von Fonds, d.h. Fonds, die in andere zur alternativen Anlage gehörende Fonds investieren, welche in einem oder mehreren der oben beschriebenen Segmente aktiv sind. Die Gesamtheit dieser Strategien kann – in gleichem Masse wie im Rahmen der traditionellen Fonds – auch den Gegenstand einer geographischen und sektoriellen Klassifizierung bilden.
- Der Begriff „*Off Shore*“-Fonds: bezeichnet Investmentfonds, die sich in Offshore-Zentren befinden, wie z.B. die Bahamas, die Bermudas, die Kaimaninseln, Panama oder die niederländischen Antillen.

Jeder Fonds birgt eigene Risiken, so dass es nicht möglich ist, im Rahmen dieser Risikoauflärung die mit Anlagen in solche Produkte verbundenen Risiken abschließend darzustellen. Es erfolgen deshalb nur einige Hinweise. Der Anleger sollte sich im Einzelfall vor einer Anlage in solche Produkte genau erkundigen, z.B. durch Konsultieren des Fondsprospekts.

(ii) Vorteile:

Die Gewinnaussichten sind grundsätzlich attraktiv im Hinblick auf das zu tragende Risiko (Volatilitätsrisiko).

(iii) Risiken:

1) Hebelwirkung

In dieser Sparte können die Anlagestrategien hohe Risiken mit sich bringen. Durch Einsatz des Hebeleffektes kann z.B. eine sehr geringe Marktschwankung zu hohen Gewinnen oder Verlusten führen. In bestimmten Fällen kann so die gesamte Investition verloren gehen.

2) Fehlende Transparenz

Der Nettoinventarwert solcher Anlageinstrumente ist zu dem Zeitpunkt, in dem sich ein Anleger für die Vornahme oder Abwicklung einer solchen Anlage entscheidet, normalerweise nicht bekannt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Anlage bzw. Abwicklung in der Regel eine Ankündigungsfrist vorausgehen muss. Der Nettoinventarwert kann daher erst berechnet werden, nachdem die Anlage vorgenommen bzw. abgewickelt wurde.

Des Weiteren verfügt der „Alternativanleger“ oft nur über sehr wenige Informationen. Den manchmal sehr komplizierten Anlagestrategien der Investmentfonds fehlt häufig eine ausreichende Transparenz für den Anleger. Strategieänderungen, die zu einer großen

Steigerung der Risiken für den Anleger führen können werden durch diesen oft falsch verstanden oder sogar total unterschätzt.

3) Potentiell begrenzte Liquidität

"Alternative" Vermögensanlagen können sehr verschiedene Liquiditätsgrade haben. Die Liquidität kann sehr begrenzt sein.

Für die meisten solcher Anlagen gilt entweder eine sogenannte „lock-up“-Periode oder es wird eine Vertragsstrafe erhoben, wenn Anlagen vor einem bestimmten Zeitpunkt abgewickelt werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die durch solche Instrumente verbrieften Anlagen aufgrund ihrer eher langfristigen Ausrichtung vergleichsweise wenig liquide sind.

Viele der im alternativen Anlagesektor verwendeten Anlagemethoden betreffen darüber hinaus entweder Anlagen in illiquide Finanzinstrumente oder Anlagen in Instrumente, die hinsichtlich ihrer Übertragung oder anderweitig rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Es ist daher möglich, dass der Verkauf einer alternativen Anlage daher nur periodisch oder zu bestimmten Terminen nach einer Kündigungsfrist von mehreren Wochen erlaubt ist, beispielsweise vier Mal jährlich zu bestimmten Terminen. Der Verkaufserlös kann aufgrund einer Spanne zwischen Angebot- und Nachfragekurs von dem Nettoinventarwert des Instruments abweichen.

In Bezug auf „*hedge funds*“ sind Rückkäufe von Anteilen nur monatlich, vierteljährlich oder einmal pro Jahr möglich. Für „*private equity funds*“ kann die „lock-up“-Periode mehr als 10 Jahre betragen.

Schließlich muss infolge der Komplexität der von solchen Fonds getätigten zugrunde liegenden Anlagen der Nettoinventarwert nach Erhalt des geprüften Jahresabschlusses eventuell angepasst werden. Folglich behalten einige „alternative“ Anlagefonds einen Teil der Fondsanteile des Anlegers bis zum Erhalt des geprüften Jahresabschlusses ein, wenn letzterer beschließt, sie zu 100% einzulösen.

4) Minimale Reglementierung

In diesem Sektor sind eine große Anzahl von Fonds in Offshore-Zentren angesiedelt („Off shore“-Fonds). Sie sind also häufig nur einer minimalen Reglementierung unterworfen. Deshalb können eine Vielzahl von Problemen und Verzögerungen in der Ausführung von Kauf- oder Verkaufsaufträgen von Fondsanteilen vorkommen, für die die Investmentgesellschaft nicht haftbar gemacht werden kann. Infolgedessen ist die Durchsetzbarkeit der Rechte der Anleger nicht systematisch sichergestellt.

Jeder Anleger, der sich für alternative Vermögensanlagen und insbesondere für „Off Shore“-Fonds interessiert, muss sich dieser Risiken bewusst sein. Man sollte demzufolge vor jeder Investition die Anlageprodukte sorgfältig prüfen.

5) Short-Verkäufe

Die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), in die die Investmentgesellschaft für Rechnung des Kunden investiert, können *Short*-Verkäufe von Finanzinstrumenten durchführen,

die die derart investierten Vermögenswerte des OGA einem unbegrenzten Risiko aussetzen können. Dieses unbegrenzte Risiko resultiert aus dem Fehlen einer Preisobergrenze für diese Finanzinstrumente. Hingegen sind die Verluste auf den in den betreffenden OGA investierten Betrag begrenzt.

6) Bewertung der OGA

Der Nettoinventarwert per Anteil an einem Fonds, in den investiert wurde, wird keiner Wirtschaftsprüfung unterzogen (mit Ausnahme des am Ende des Geschäftsjahres errechneten Nettoinventarwerts). Um die OGA zu bewerten, stützt sich die bewertende Person daher maßgeblich auf ungeprüfte Finanzinformationen, die von den OGA selbst, von Verwaltungsstellen oder Market Makern stammen. Sofern die durch die Fonds für die Bestimmung des eigenen Nettoinventarwerts genutzten Finanzinformationen unvollständig oder ungenau sind oder der besagte Nettoinventarwert nicht den Wert der durch den Fonds realisierten Investitionen widerspiegelt, hat dies zur Folge, dass die Bewertung der Vermögenswerte ungenau ausfällt.

7) Fehlen von DepotInvestmentgesellschaften

Für bestimmte Fonds, in die die Vermögenswerte angelegt wurden, wird die Funktion des Verwahrers durch einen Broker anstelle einer Investmentgesellschaft ausgeübt. Diese Broker genießen in bestimmten Fällen nicht die gleiche Bonität wie eine Investmentgesellschaft. Darüber hinaus übernehmen diese Broker im Gegensatz zu Investmentgesellschaften, die ihre Geschäftstätigkeit in einem regulierten Umfeld ausübt, die Aufgabe der Verwahrung der Vermögenswerte, ohne einer aufsichtsrechtlichen Überwachung zu unterliegen.

8) Performance-Entgelt

Aufgrund der hohen Spezialisierung der Fonds ist es möglich, dass einige, wenn nicht sogar die Mehrheit solcher Fonds, Performance-Entgelte in Rechnung stellen.

9) Verdopplung der Kosten

Die Anlage in einen Fonds kann im Vergleich zur Direktanlage in die Finanzinstrumente, in die der Fonds investieren wird, Mehrkosten zu Ihren Lasten generieren.

10) Mit Private-Equity verbundene zusätzliche Risiken

Private-Equity-Anlagen sind gewöhnlich mit folgenden Risiken behaftet:

- Keine Ertragsgarantie für den Anleger:

Private-Equity-Anleger gehen das Risiko ein, dass sie das investierte Kapital möglicherweise nicht vollständig wiedererlangen oder es sogar ganz verlieren. Die frühere Wertentwicklung dieser Anlage stellt keinerlei Gewähr für die Zukunft dar, insbesondere da die Anlageumgebung sich ständig verändert (neue geographische Gebiete, neue Fachbereiche, usw.). Insbesondere erzeugt ein Konjunkturaufschwung oftmals starken Wettbewerb im Bereich des Erwerbs von

Portfoliogesellschaften, wohingegen ein Abstoßen solcher Anlagen während eines zyklischen Abschwungs sich als schwierig erweist.

- **Geringe Liquidität**

Diese Fonds haben typischerweise eine Laufzeit von 7 bis 15 Jahren. Ein anerkannter Sekundärmarkt für solche Private-Equity-Anlagen besteht nicht. Will man sich aus einem Private-Equity-Fonds (der Zahlungen über mehrere Jahre verlangen kann) zurückziehen, kann die Strafe sehr hoch ausfallen und bis zum vollständigen Verlust jeglicher Ansprüche auf die bereits in die Private-Equity-Anlage investierten Mittel führen.

Hinsichtlich seiner Verpflichtung, die versprochenen Gelder zur Verfügung zu stellen, muss der Anleger insbesondere die im allgemeinen sehr kurze Ankündigungsfrist beachten (die manchmal nur sieben Tage betragen kann) und sicherstellen, dass genügend kurzfristig verfügbare liquide Mittel vorhanden sind, um Einzahlungsaufforderungen nachkommen zu können.

J. Immobilienanlagen

Unter Immobilienanlagen versteht man Anlagen in „reale“ Vermögenswerte wie Wohnungen, Bürogebäude, gewerbliche Grundstücke usw.

(i) Merkmale und Vorteile:

Anlagen in Immobilien erfolgen normalerweise über Anlagen in Investmentfonds oder an einem geregelten Markt oder MTF notierte Investmentgesellschaften und bieten ein gewisses Maß an Streuung. Diese Streuung reduziert in der Regel die Portfoliovolatilität und dient als Absicherung gegen Inflation.

Manche Immobilienanlagen weisen Elemente einer Private-Equity-Anlage auf.

(ii) Risiken:

1) Eine grundsätzlich begrenzte Liquidität

Liquidität und Handelbarkeit von Anlagen, die an Immobilien geknüpft sind, können stark schwanken. Diese Immobilienanlagen sind meist illiquide und lassen nicht immer eine kurzfristige Gewinnrealisierung zu.

An einem geregelten Markt oder MTF notierte Investmentgesellschaften und Open-end-Fonds, die in Immobilien investieren, haben normalerweise einen täglichen Markt. Andererseits bieten Immobilienanlagen wie Closed-end-Fonds möglicherweise nur eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche Liquidität, und die Halteperiode kann mehrere Jahre dauern.

2) Hebelwirkung

Bei Hebelwirkung können Marktschwankungen bedeutende Gewinne einbringen, jedoch auch hohe Verluste hervorrufen.

K. Mit Leihgeschäften über Finanzinstrumente („Securities Lending“) verbundene besondere Risiken

Die Verleihung von Finanzinstrumenten durch einen Anleger zieht die Übertragung des Eigentums an solchen Instrumenten (einschließlich der mit ihnen verbundenen Rechte und Forderungen) an den Entleiher nach sich. In seiner Eigenschaft als Verleiher erwirbt der Anleger gegenüber dem Entleiher ein vertragliches Recht auf Rückerstattung von Finanzinstrumenten der gleichen Art, Menge und Güte.

Der Anleger ist deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass gegen den Entleiher Insolvenz-, Zahlungsunfähigkeits-, Umschuldungs- oder ähnliche Verfahren eröffnet werden oder dass Pfändungs- oder Sperrmaßnahmen bezüglich der Vermögenswerte des Entleihers erfolgen.

Der Anleger kann über die verliehenen Finanzinstrumente erst verfügen, wenn ihm diese zurückerstattet worden sind. Bis zu dieser Rückerstattung, die mehrere Tage dauern kann, ist er deshalb dem Risiko ausgesetzt, die Finanzinstrumente nicht zu einem Zeitpunkt verkaufen zu können, zu dem ihr Marktwert steigt. Des Weiteren besteht keinerlei Garantie, dass die Rückerstattung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen kann, so dass der Anleger das Risiko eingeht, seine Rechte nicht zum geeigneten Zeitpunkt ausüben zu können (z.B. hinsichtlich eines mit dem Finanzinstrument verbundenen Stimmrechts).

Es ist möglich, dass der Entleiher zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rückerstattung der Finanzinstrumente erfolgen soll, nicht in der Lage ist, die Finanzinstrumente auf dem Markt zu erwerben. In diesem Fall kann der Anleger anstelle der Finanzinstrumente einen Geldbetrag erhalten, der dem Wert der verliehenen Finanzinstrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt entspricht.

Wenn der Entleiher eine Sicherheit zur Absicherung der Rückerstattung der verliehenen Finanzinstrumente leistet, ist nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Verwertung der Sicherheit der Wert der Vermögenswerte, die Gegenstand der Sicherheit sind, unter dem Wert der verliehenen Finanzinstrumente liegt.

* *
*

Dieses Dokument erhebt nicht den Anspruch, alle bestehenden Risiken zu beschreiben, die durch Anlagen in Finanzinstrumente bedingt sind. Das Ziel besteht eher darin, einige grundsätzliche Informationen zu geben und den Kunden hinsichtlich der für alle Anlagegeschäfte bestehenden Risiken zu sensibilisieren. Der Kunde sollte keine Investition vornehmen, bevor er nicht sicher ist, alle Risiken zu beherrschen, und sollte die Anlagegeschäfte seinem Vermögen, seinen Bedürfnissen und seiner Erfahrung anpassen.

_____, den _____

Der Kunde

Hiermit bestätige ich _____,
dass ich die Broschüre „Information über Risiken in Finanzinstrumenten“ am _____
durch meinen Finanzberater _____ erhalten habe.

_____, den _____

Unterschrift des Kunden/Zeichnungsberechtigten/gesetzlichen Vertreters

Ggf. Unterschriften weiterer Kontoinhaber/Zeichnungsberechtigter/gesetzl. Vertreter